

Harbert, Bischof von Chur

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte**

Band (Jahr): **21 (2009)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7 Hartbert, Bischof von Chur

7.1 Der Werdegang eines Bischofs: Vergleiche mit Zeitgenossen

Im Jahre 949 wurde Hartbert Bischof von Chur, wenn man den Angaben des *Annalista Saxo* Glauben schenken darf: *Waldo Curiensis episcopus obiit, cui Hartbertus successit*.⁴⁴⁴ Gabathuler⁴⁴⁵ geht von 951 aus, ohne dafür Gründe zu nennen; ebenso Siegwart⁴⁴⁶, der sich auf Mayer beruft. Dieser führt allerdings nirgends 951 als Antrittsjahr Hartberts an, die Zahl bezieht sich bei Mayer auf den Italienzug von 951. Es gibt abgesehen davon keine guten Gründe, von einer längeren Vakanz nach Waldos Tod auszugehen.

Einem Irrtum unterliegt Mayer in Bezug auf die Bischofsweihe Hartberts. Es heisst bei ihm, Hartbert habe seine Weihe von den Bischöfen Erkenbald von Strassburg und Ulrich von Augsburg empfangen.⁴⁴⁷ Dabei beruft sich Mayer auf die *Catalogi Episcoporum Argentinensium*⁴⁴⁸, wo aber bei genauem Hinsehen nicht von Hartbert, sondern von Hiltibald die Rede ist: *Widebaldum Curiensem*⁴⁴⁹, laut Edition zu lesen als *Hildebaldum*. Auch die in der Edition erklärende Jahreszahl 969⁴⁵⁰ weist darauf hin, dass es sich nicht um Hartbert handeln kann.

An den Beispielen der Bistümer Chur und Säben/Brixen zeigt sich die Personalpolitik Ottos I. Sein Agieren in Italien wäre ohne sichere Alpenpässe undenkbar gewesen, was starke Persönlichkeiten auf diesen beiden Bischofssitzen bedingte. Im Fall Churs sind enge persönliche Kontakte zwischen Otto I. und Bischof Hartbert entscheidend. Man kann allgemein davon ausgehen, dass die Einsetzung auswärtiger Kandidaten auf einen Bischofssitz ein Gradmesser für deren Königsnähe ist. In der *Alemannia* wurden allerdings oft Einheimische promoviert.⁴⁵¹ Es mussten nicht zuerst durch die Ein-

⁴⁴⁴ *Annalista Saxo* zu 949 (MGH SS 37, S. 172), ebenso die *Continuatio Reginonis* zu 949. Die *Annales Sangallenses Maiores* nennen zum Jahr 949 nur den Tod Bischof Waldos. Auch HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands III*, S. 984, nimmt 949 als Antrittsjahr Hartberts an. Vgl. KÖPKE /DÜMMLER, *Otto der Große*, S. 194.

⁴⁴⁵ GABATHULER, *Kanoniker*, S. 151.

⁴⁴⁶ SIEGWART, *Chorherren- und Chorfrauengemeinschaften*, S. 211.

⁴⁴⁷ MAYER, *Geschichte des Bistums Chur I*, S. 132.

⁴⁴⁸ MGH SS XIII, S. 321ff.

⁴⁴⁹ MGH SS XIII, S. 323.

⁴⁵⁰ Von SICKEL wohl geschätzt. Nach neuesten Erkenntnissen darf man von 971 oder 972 als Todesjahr für Hartbert ausgehen (siehe Kap. 9).

⁴⁵¹ FINCK v. FINCKENSTEIN, *Bischof und Reich*, S. 39, 172.

setzung von Nicht-Alemannen königstreue Stützpunkte geschaffen werden, da die Burchardinger samt ihrem Umfeld dem Königtum als zuverlässige Verbündete dienten. Hartbert von Chur oder Ulrich von Augsburg sind gute Beispiele dafür.

Hartbert regierte nun als Bischof von Chur. Herzog Hermann von Schwaben und als sein Nachfolger wohl der Königssohn Liudolf waren Grafen⁴⁵² in Unterrätien. Die Grafenrechte in Churrätien lagen bei dem Otto I. verwandtschaftlich und persönlich nahe stehenden Ulrich VI. von Bregenz, dem Vater Bischof Gebhards von Konstanz⁴⁵³, und seit 951 ebenfalls bei Liudolf.⁴⁵⁴ Man erkennt das Bestreben Ottos, sich diese Landschaft mittels treuer Anhänger zu sichern.

7.2 Churs Rolle in der Alpen- und «Reichsstrassenpolitik» der Ottonen

Otto P. Clavadetscher schreibt: «Die jeweilige Bedeutung der Pässe hat die innere Entwicklung des Landes [Graubünden] weitgehend bestimmt.»⁴⁵⁵ Das Bistum Chur befand sich geopolitisch in einer ganz besonderen Lage. Es ist demnach keineswegs Zufall, dass Otto I. in Chur einen Bischof bestimmte, in den er besonderes Vertrauen setzen konnte. Bischof Hartbert erhielt seit 951 eine grosse Zahl von verkehrspolitisch wichtigen Privilegien vom Walensee bis nach Chiavenna.⁴⁵⁶

Die Sicherung der Alpenpässe war für die deutschen Könige von eminenter Bedeutung. Die drei wichtigsten Achsen von Deutschland nach Italien waren der Brennerpass (nördlicher Ausgangspunkt: Augsburg), die Bündner Pässe (Ausgangspunkt: Chur) und der Grosse St. Bernhard (Ausgangspunkt: Martigny). Von diesen spielte letzterer (mit dem Mont Cenis) für die Ottonen nicht mehr dieselbe Rolle wie für die Karolinger, da die sächsischen Herrscher anfänglich noch nicht über Burgund verfügten. Die Bedeutung des Grossen St. Bernhard wuchs erst wieder seit etwa 960, dann aber bis ins 13. Jahrhundert

⁴⁵² Für Hermann vgl. BUB I, Nr. 104 = MGH D O I. 99.

⁴⁵³ Vita Gebhardi episcopi Constantiensis, MGH SS X, S. 585; Casus monasterii Petrihusensis, MGH SS XX, S. 629; BUB I, Nr. 107 = D O I 120.

⁴⁵⁴ Vgl. das Verzeichnis der rätischen Grafen BUB I, S. 500.

⁴⁵⁵ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 343.

⁴⁵⁶ Siehe z.B.: FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 94; GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 240; NISLMÜLLER, Bündner Alpenpässe, S. 27; PIETH, Bündnergeschichte, S. 38f.; SCHNYDER, Handel und Verkehr, S. 12f.; GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 74.

sehr deutlich, um anschliessend wieder hinter den immer wichtiger werdenden Brenner zurückzufallen.⁴⁵⁷ Die Bündner Pässe (insbesondere Lukmanier und Julier/Septimer) nahmen eine mittlere Position ein und konnten diese auch gut gegen den erst später neu eröffneten St. Gotthard⁴⁵⁸ halten, wurden aber insgesamt weniger häufig als der Brenner benutzt. Otto I. hat sie wohl drei Mal überquert, und zwar 952 bei der Rückkehr vom Langobardenfeldzug, 965 nach der Kaiserkrönung und 966 beim dritten Italienzug. Auf diese Daten ist noch zurückzukommen.⁴⁵⁹ Die wichtigste Verbindung von Deutschland nach Italien war und blieb der Brennerpass, welcher für den Grossteil der Italienzüge unter den Ottonen benutzt wurde. In diesem Zusammenhang versuchten die deutschen Herrscher auch den Unterhalt dieser Alpenübergänge zu gewährleisten, doch die materiellen Hilfsmittel waren gering und so waren Unterhalt und Sicherheit dieser Wege oft in hohem Masse von der Haltung der lokalen Machthaber abhängig.

7.2.1 Fränkische Tradition und Reichsstrassenpolitik

Die Alpen- und Italienpolitik der Ottonen wurde von den fränkischen Herrschern vorgegeben, die offenbar bereits grosses Interesse an der dauerhaften Sicherung der Passrouten in Richtung Italien zeigten und damit so etwas wie eine «vorbereitende Italienpolitik»⁴⁶⁰ betrieben. Beide Aspekte, Alpen- und Italienpolitik, verbinden sich schon bald.

Reichsstrassenpolitik bedeutete im Mittelalter vor allem Stützpunktpolitik. Die fränkischen und deutschen Herrscher suchten sich an oder in der Nähe von Verkehrsknotenpunkten abzusichern. Man war auf königsfreundliche Schutzvorrichtungen an den wichtigen Routen angewiesen, denn Alpenpasspolitik wurde zur Notwendigkeit für eine Grossreichsbildung, die Italien zu integrieren versuchte. Chur war seit jeher ein solcher Verkehrsknotenpunkt, in einer frühen Phase übernahmen vielfach die Klöster die Funktion der Sicherung⁴⁶¹.

⁴⁵⁷ BÜTTNER, Waadtland und Reich, S. 396; GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 269.

⁴⁵⁸ BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, S. 459.

⁴⁵⁹ Zum Jahr 952 vgl. Kap. 7.4; zu 965 vgl. Kap. 7.2.3; zu 966 vgl. Kap. 8.7.

⁴⁶⁰ SCHNEIDER, Fränkische Alpenpolitik, S. 42.

⁴⁶¹ STÖRMER, Früher Adel, S. 284f.

7.2.2 Sarazenen und Ungarn

Eine ständige Bedrohung der Bündner Passrouten und Siedlungen bildeten bis in die Mitte des 10. Jahrhunderts die Sarazenen, die immer wieder in Churrätien einfielen und zeitweise die Kontrolle über die Alpenpässe errangen.⁴⁶² Dabei verwüsteten sie das Bistum und verheerten im Jahr 940 auch die Stadt Chur; ob sie vollständig zerstört wurde oder ob die ummauerte *civitas* verschont blieb, ist ungewiss.⁴⁶³ Otto I. sah auf seiner Rückreise aus Italien im Jahre 952 die Schäden, die noch bei weitem nicht behoben waren, mit eigenen Augen.⁴⁶⁴ Die vorgefundenen Verheerungen lassen sich als massgebliche Motivation für die umfangreichen Schenkungen Ottos I. an das Bistum Chur interpretieren.⁴⁶⁵

Ekkehard IV. notierte: «Wenn ich alles Elend, das unsere Landsleute von den Sarazenen erduldet haben, aufzählen wollte, müsste ich ein Buch damit füllen.»⁴⁶⁶ Ebenso berichtete Flodoard von sarazenischen Gewalttaten.⁴⁶⁷ Wann die Sarazenen sich aus dem Alpenraum zurückzogen, ist nicht bekannt. Bei keinem der Alpenüberquerungen Ottos hört man von Gefechten mit Sarazengruppen. Sie mieden die grossen, gut gerüsteten Heere und schienen ihre festen Quartiere in der Mitte des 10. Jahrhunderts aufgegeben zu haben.⁴⁶⁸ Fast noch gefürchteter waren die Züge der Ungarn in Schwaben und Oberitalien, eine Gefahr, die allerdings mit dem Sieg Ottos I. am 10. August 955 auf dem Lechfeld bei Augsburg gebannt war.⁴⁶⁹ Man darf also nicht vergessen, dass für Bischof Hartbert in Chur diese Bedrohungen noch absolut präsent waren.

Denkbar wäre, dass König Otto I. 952 anlässlich seiner kriegsbedingten Rückkehr von Italien den Weg nach Chur über das zerstörte Müstair und den

⁴⁶² KÖPKE/DÜMLER, Otto der Große, S. 114; KAISER, Churrätien, S. 118–120; GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 255f.; NISLMÜLLER, Bündner Alpenpässe, S. 27; PIETH, Bündnergeschichte, S. 39.

⁴⁶³ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 25; DERS., Bischofsstadt, S. 221.

⁴⁶⁴ BUB I, Nr. 113 = MGH D O I. 175: *quia loca ad eandem aecclesiam* (d.h. das Bistum Chur) *pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarazenorū destructa ipsi experimento didicimus*. Zu den Raubzügen der Sarazenen vgl. KAISER, Churrätien, S. 118ff. und Kap. 7.9 der vorliegenden Arbeit.

⁴⁶⁵ So BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 26; OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 217; PIETH, Bündnergeschichte, S. 39.

⁴⁶⁶ Ekkehardi IV. Casus S. Galli (Ekkehard IV., St. Galler Kloster geschichten) ed. HAEFELE, S. 244.

⁴⁶⁷ Flodoard, Annales, z. B. zu den Jahren 936, 940 und 951.

⁴⁶⁸ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 220.

⁴⁶⁹ Vgl. GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 256. Da dieser Sieg auf das Fest des hl. Laurentius fällt, spricht vieles dafür, dass die ehemalige St. Laurentius- oder Lorenzkirche auf dem

Ofenpass nahm. Ein Zeugnis des Wiederaufbaus aus dieser Zeit ist nämlich noch heute sichtbar. Nach den neuesten archäologischen Untersuchungen im Kloster Müstair und den Resultaten der Dendrochronologie fällt die Errichtung des markanten viergeschossigen Turms mit Treppengiebel eindeutig in die Amtszeit Hartberts.⁴⁷⁰ Dem Turm zuzuordnen sind Graben und Zaun. Die Turmfundamente liegen in den Brandschichten eines karolingischen Annexbaus, was von einer vorangegangenen Zerstörung zeugt, die auch die Kirche betraf.⁴⁷¹ Zweifellos war Hartbert für den Wiederaufbau von Müstair auf erhebliche zusätzliche Mittel angewiesen. Die Schenkungen Ottos I. ermöglichten die Behebung derartiger Schäden. Der Bau eines Wohnturms dieser Qualität und Grösse bringt darüber hinaus eine beachtliche Leistung zum Ausdruck. Als einziger vollständig erhaltener und dauernd bewohnter Burgturm aus dem 10. Jahrhundert stellt er im churrätischen Raum ein absolutes Unikum dar und muss direkt in Parallele zu ähnlichen Bauten in Mittel- und Westeuropa gestellt werden⁴⁷². Es liegt auf der Hand, dass sowohl der Bau dieses Turms als auch die Wiederherstellung des damaligen Benediktinerklosters⁴⁷³ mit der Sicherung der Alpenpässe im Zusammenhang stehen.

7.2.3 Nutzung der verschiedenen Routen

Im Mittelalter flossen in den Alpen sowohl Fern- als auch Lokalverkehr über unterschiedlich hohe und exponierte Pässe. Die wirklich wichtigen führten von Frankreich oder Deutschland bzw. Burgund und Schwaben nach Oberitalien, andere dienten nur dem lokalen, inneralpinen Verkehr.⁴⁷⁴

Hof in Chur von König Otto selbst oder von Bischof Hartbert zum Dank errichtet wurde. Die Kirche ist erstmals am 16. Januar 958 belegt (BUB I, Nr. 115 = MGH D O I. 191). Sie befand sich wahrscheinlich an der Stelle des heutigen Hofbrunnens (BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 25). Vgl. KAISER, Churrätien, S. 108.

⁴⁷⁰ Fälldatum 957/58–961; Baubeginn 958; vgl. GOLL, Plantaturm, S. 23–37.

⁴⁷¹ Zu den einzelnen Etappen der archäologischen Untersuchungen vgl. Jb ADG DPG 1997, S. 7–12; 1998, S. 6–13; 1999, S. 6–15; 2000, S. 56–66; 2001, S. 18–26.

⁴⁷² Vgl. dazu BARZ, Zur baulichen Entwicklung der «Adelsburg», S. 67–84, insbes. S. 70f. und 81.

⁴⁷³ Goll vermutet für die Zeit Hartberts auch Arbeiten zur Wiederherstellung der Kirche, «doch sind diese archäologisch nur in geringstem Masse greifbar, und die zeitliche Zuordnung der verschiedenen Reparaturphasen der Mauerkrone der Kirche ist nicht gesichert. Ebenso wenig gesichert ist die Zuordnung eines Holzgebäudes mit Küchenfunktion im Südhof». (Freundliche Mitteilung vom 28.08.2008).

⁴⁷⁴ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 171.

In militärischer Hinsicht spielte der *Brenner* in der Ottonen- und Stauferzeit die wichtigste Rolle. Dieser Pass war für Strassentransporte bestens geeignet und mit 1139 Metern ü. M. zudem der niedrigste aller bedeutenden Alpenpässe. Auch hier waren es unter den Ottonen Bischöfe, die den Pass beherrschten. Im Gegensatz zu den Bündner Pässen eignete sich der Brenner besser für den Durchmarsch grösserer Heeresabteilungen mit gepanzerten Reitern,⁴⁷⁵ und so benutzten die deutschen Herrscher für nahezu die Hälfte ihrer gut 140 nachgewiesenen Alpenüberquerungen den Brenner, der durch die bischöflichen Stützpunkte Säben/Brixen und Trient gesichert war.⁴⁷⁶

Unter Otto I. erlangten auch die Bündner Pässe wieder grössere Bedeutung. Für militärische Zwecke geeignet waren der *San Bernardino* und der *Lukmanier*. Beide führten nach Bellinzona, von dort über den Monte Ceneri nach Taverne, Ponte Tresa und Varese nach Mailand und Pavia (Krönungsstadt!). Der einzige direkt bezeugte Bündner Alpenübergang Ottos I. fällt in das Jahr 965, als er auf dem Rückweg von der Kaiserkrönung in Rom über den Lukmanierpass nach Chur reiste.⁴⁷⁷ Man weiss dies aus den *Annales Heremi* zum besagten Jahr⁴⁷⁸; durch eine Fehlinterpretation des Wortes *luggm* kam es in den MGH⁴⁷⁹ zur Behauptung, Otto I. habe den San Bernardino benutzt.⁴⁸⁰ Die Bedeutung des Lukmaniers nahm in der Folge zu. Der San Bernardino (it. Culmen del'Ucello, dt. Vogelberg) diente im Frühmittelalter als Hauptverbindung vom Hinterrheintal nach Süden; ein Indiz für die Bedeutung dieses Übergangs ist der Umstand, dass das Misox schon zu dieser Zeit zum Bistum Chur gehörte.⁴⁸¹ Er wird 941 erstmals erwähnt.⁴⁸² Was den San Bernardino betrifft, so gibt es keinen sicheren Beleg für die Benutzung durch einen Herrscher.

⁴⁷⁵ SCHNYDER, Handel und Verkehr, Bd. 1, S. 13.

⁴⁷⁶ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 165–289 und Bd. 4, S. 304–323.

⁴⁷⁷ Literatur dazu bei NISLMÜLLER, Bündner Alpenpässe, S. 47. Vgl. dazu KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 369.

⁴⁷⁸ *Annales Heremi*. In: *Annalen des Klosters Einsiedeln*, S. 191 (AH1) und S. 267 (AH2). Es ist dies zugleich die erste Erwähnung des Lukmanierpasses überhaupt.

⁴⁷⁹ MGH SS III, S. 142f.

⁴⁸⁰ Sickel löst das Wort *luggm* als Leggia, ein Dorf im Misox, auf. Dies würde auf einen Übergang über den San Bernardino hinweisen; diese Ansicht hat OEHLMANN, Alpenpässe, S. 171f. und S. 308, übernommen. Wie v. WYSS, S. 292, jedoch gezeigt hat, ist *luggm* die Abkürzung für den Lukmanier.

⁴⁸¹ BÜTTNER, Bündner Alpenpässe, S. 246.

⁴⁸² Liutprand von Cremona, *Antapódosis*, lib.V, cap. 10f.: die hochschwängere Willa, Gattin des Markgrafen Berengar II. von Ivrea, zieht mitten im Winter *per montem avium* nach Schwaben (S. 135f.). Berhardin/San Bernardino heisst dieser Pass erst seit der Erbauung einer Kapelle zu Ehren des heiligen Bernhardin von Siena im heutigen Dorf San Bernardino um 1450–1467.

Von zunehmender Bedeutung war auch der Septimer, der die jahrhundertertealte Dominanz des Juliers seit dem 10./11. Jahrhundert allmählich beendete. Die Schenkung der Grafschaft im Bergell als Ergänzung zu jener im Oberengadin an den Bischof von Chur war hierfür von grosser Wichtigkeit, endete doch der Septimer bei Casaccia im Bergell und nicht wie der Julier im Engadin. Mit den beiden Zollstellen in Chur und Vicosoprano waren nun sowohl Julier wie Septimer unter der Kontrolle des Hochstifts. Der Weg über den Septimer war zwar wesentlich kürzer, allerdings länger schneebedeckt und besonders auf der Südseite auch deutlich exponierter.⁴⁸³

Man darf bei der Untersuchung der Wege, die Militär und Handel im frühen Mittelalter in den Alpen einschlugen, nicht vergessen, dass die zeitgenössischen Quellen kaum exakte Ortsbestimmungen erlauben.⁴⁸⁴ Oft wird bloss gesagt, dass der Weg nach Italien über Chur führte, eine genauere Marschroute fehlt. Wenn ausschliesslich Chur als Station genannt wird, kommen alle Übergänge – vom Lukmanier bis zum Ofenpass – in Frage. Auch wenn Chiavenna oder der Comersee angeführt werden, kann es sich immer noch um den Splügen-, den Septimer- oder den Julierpass handeln. Oehlmanns Aussage, man könne bei allen Übergängen, über die keine weiteren Angaben vorliegen, ausser dass sie von Schwaben nach Italien führten, in erster Linie an den Septimer denken⁴⁸⁵, ist unzulässig; man kommt über Mutmassungen nicht hinaus.

⁴⁸³ Vgl. dazu die umfassende Untersuchung von INGRID HEIKE RINGEL. Kontinuität und Wandel. Die Bündner Pässe Julier und Septimer von der Antike bis ins Mittelalter. Bezüglich des Wechsels vom Julier zum Septimer insbesondere S. 285–289. RINGEL, Septimer oder Julier? Welchen Bündner Pass hat Otto III. bei seinen Italienzügen überquert? OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 4, S. 192f.

⁴⁸⁴ NISLMÜLLER, Bündner Alpenpässe, S. 30.

⁴⁸⁵ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 4, S. 192. GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 238f., glaubt gestützt auf zwei Quellen schliessen zu können, man habe mit Septimer nicht einen einzelnen Pass bezeichnet, sondern das ganze «System» der von Chur aus nach Oberitalien führenden Pässe, insbesondere auch Septimer und Julier nicht unterschieden. Einerseits stützt er sich auf die anonyme *Descriptio Theutoniae* aus der Zeit um 1200 (MGH SS 17, S. 238f.): *Transit hanc terram Rhenus fluvius, qui oritur alpibus, scilicet montibus qui dividunt Italiam ab Alania, id est in monte qui vocatur Septimus, et fluit per lacum Alamannum, super quem sita est civitas Constantiensis* (S. 238), andererseits auf eine 1276/77 von Bischof Konrad III. von Chur ausgestellte Urkunde (BUB III [neu] Nr. 1250), in welcher es heisst: *Preterea cum civitas nostra [scil. Chur] in pede montis Septimi sita sit [...]*. Glauser denkt denn auch an die Möglichkeit, dass sich der bekannte Vertrag von 1387 mit Jakob von Castelmur betreffend den Bau einer fahrbaren Strasse von Tinizong (*Tinzen*) nach Piuro (*Plurs*) (CD IV 108) gar nicht auf den Septimer, sondern auf den Julier beziehe. Letzterem ist entgegenzuhalten, dass nach späteren Untersuchungen von Armon

Was wissen wir über die zivile Nutzung der Routen? Der Verkehr begann um die Jahrtausendwende zuzunehmen, vor allem und gerade auch zu zivilen Zwecken. Schon unter den fränkischen Herrschern kam zur militärisch-politischen Bedeutung der Alpenverbindungen das Interesse an der Sicherung des allgemeinen bzw. privaten Verkehrs, vor allem der Pilgerreisen und Handelsfahrten, hinzu.⁴⁸⁶ Offenbar gab es ein mehr oder minder regelmäßiges Netz von *tabernae* und *stabula* entlang der bereits römischen Route von Bregenz nach Chur, an der Julier- und Septimeroute sowie an der Engadinstrasse.⁴⁸⁷ In Chur schenken die Bischöfe dem Verkehr schon früh ihre Aufmerksamkeit. Dies bedeutete in erster Linie die Errichtung von Zollstellen, was indes im Allgemeinen auch die Verpflichtung zum Unterhalt der Strassen nach sich zog.⁴⁸⁸

Der Nord-Süd-Handel erstreckte sich über weite Räume. Vom Bodensee führte schon zur Römerzeit eine Handelsstrasse durch das Rheintal nach Chur. Ein Handelsweg lief über Ragaz, am Kloster Pfäfers vorbei, über Sargans nach Zürich und über den Bözberg nach Basel und Strassburg ins Oberrheinische⁴⁸⁹. Diese Route verlief gewöhnlich über den Walensee. Auch der Zürichsee diente dem Transport. Die Schifffahrt auf dem Walensee war ursprünglich königliches Recht; König Otto I. erteilte 955 dem Bistum Chur unter Bischof Hartbert das Privileg, neben den vier königlichen Schiffen ein fünftes, zollfreies zu halten, dies im Rahmen seiner Bestrebungen, die Walenseeroute zu sichern.⁴⁹⁰ Nachrichten über grössere Märkte sind

PLANTA, Verkehrswege im alten Rätien, Bd. 2, Chur 1986, S. 67–93, Spuren der Strasse von 1387 am (heutigen) Septimerpass tatsächlich noch fassbar sind. Was die *Descriptio Theutoniae* anbetrifft, liegt wohl eher mangelnde geographische Präzision oder Kenntnis vor, genauso wie bei der Angabe der Illquelle im Elsass (*Oritur prope solenne castrum Phyrrent nomine* [...]), was ebenso vage ist, da die Ill tatsächlich bei Winkel (arrond. Altkirch) entspringt. Der Urkundentext von 1276/77 schliesslich lässt sich zwangslos auf einen einzelnen Pass (*mons* = Pass) beziehen.

⁴⁸⁶ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 3, S. 174f.; SCHULTE, ALOYS, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig, Bd. 1, 1900, S. 39ff., bes. S. 54ff.; GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 263–269, zu den einzelnen gehandelten Produkten S. 269–272.

⁴⁸⁷ CLAVADETSCHER, Verkehrsorganisation in Rätien zur Karolingerzeit, S. 1–30, hier insbes. S. 16ff., 29. Vgl. DENS., Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen, S. 159–178; SCHNEIDER, Fränkische Alpenpolitik, S. 39f.

⁴⁸⁸ OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 4, S. 167; GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 254f.

⁴⁸⁹ BÜTTNER, Zur politischen Erfassung der Innerschweiz im Hochmittelalter, S. 281.

⁴⁹⁰ BUB I, Nr. 113 = MGH D O I. 175. Laut OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 4, S. 187, wurde dieses Privileg schon 843 (BUB I, Nr. 63) von Kaiser Lothar I. ausgestellt und 849 (BUB I, Nr. 67 = MGH D L. d. D. 56) durch König Ludwig den Deutschen bestätigt. Gemäss BUB I handelt es sich freilich in beiden Fällen um spätere Interpolationen des 10. Jahr-

im oberrätischen Raum nicht zu finden. Aus der Zeit Hartberts liegt indes ein Beleg vor, dass der Bischof in Chur bereits 952⁴⁹¹ von den Kaufleuten, die auf dem Churer Markt Handel trieben, Abgaben einziehen liess.

7.3 Die Fiskaleinkünfte der Grafschaft Chur gehen an Bischof Hartbert (951)

Im Jahre 951 unternahm König Otto I. einen von ihm selbst geleiteten Italienzug, der sich als höchst folgenreich herausstellte, das heisst die Situation in Italien beruhigte.⁴⁹² Otto reiste über den Brenner und zog im September 951 siegreich in die langobardische Königsstadt Pavia ein, wo er sich mit Adelheid vermählte.⁴⁹³ Seit dem Oktober 951 trug Otto einen erweiterten Titel, nämlich zusätzlich jenen des Königs von Italien.⁴⁹⁴ Hartbert gehörte zum Gefolge Ottos.

Hier nahm eine Reihe von Schenkungen – fiskalisch und herrschaftlich nutzbarer Rechte – zugunsten des Bistums Chur ihren Anfang. Das erste Privileg vom 15. Oktober 951⁴⁹⁵ beinhaltet die Übertragung von gewissen königlichen Steuereinkünften an Bischof Hartbert (*in comitatu predicti ducis* [=Liudolf, Sohn Ottos I.] *Recia*⁴⁹⁶ *omnem fiscum*⁴⁹⁷ *de ipso Curiense comi[ta]tu*). Dieser erhielt indes nicht nur die finanziellen, sondern auch die

hundreds, die wörtlich aus BUB I, Nr. 113 stammen, veranlasst durch die dieser Schenkung folgenden Auseinandersetzung der Kirche Chur mit Arnold, Vogt des Klosters Schänis (BUB I, S. 57 zu Nr. 67).

⁴⁹¹ BUB I, Nr. 109 = MGH D O I. 148. Vgl. dazu GLAUSER, Handel und Verkehr, S. 275f. und 280f.

⁴⁹² HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands III, S. 216.

⁴⁹³ Tochter Rudolfs II. von Burgund und Enkelin des rätischen Grafen und späteren Alemannenherzogs Burchard II.

⁴⁹⁴ Zum Titel *rex Francorum et Italicorum* vgl. die Diskussion bei HUSCHNER, Transalpine Kommunikation, S. 297, welcher davon ausgeht, dass es sich dabei um eine Kreation des Hofnotars «südalpiner Provenienz» handle, der mit Bedacht versucht habe, «die politische Konstellation im Herbst des Jahres 951 aus der Perspektive Ottos I. angemessen auszudrücken» und den neuen Herrschaftsanspruch Ottos auf Gebiete südlich der Alpen «gerade bei nordalpinen Empfängern» zu demonstrieren.

⁴⁹⁵ BUB I, Nr. 108 = MGH D O I. 139. GRÜNINGER, Reichsgutsurbar, S. 234, hält es für möglich, dass zu diesem Zeitpunkt (oder im Rahmen der Übertragung des Königshofes Chur 960 [BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209]) eine Abschrift oder sogar der Originaltext des Churrätischen Reichsgutsurbars ans Bistum Chur gelangte.

⁴⁹⁶ Teilweise auf Rasur.

⁴⁹⁷ Zu diesem Begriff vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft. S. 228–234 .

rechtlichen Mittel, um diese durchsetzen zu können (*cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum*). An der Echtheit der Urkunde sind keine Zweifel angemeldet worden. Intervenient ist Liudolf, der Sohn Ottos I. aus erster Ehe und Herzog von Schwaben. Motive für die Schenkung werden nicht zuletzt auch die Schäden gewesen sein, die das Bistum durch die Sarazenen erlitten hatte und die zum grossen Teil erst noch behoben werden mussten, vor allem aber die Einbindung des Churer Bischofs in die Reichspolitik.

Was ist mit der «Grafschaft Chur» gemeint? Die Formulierung ist hinsichtlich ihrer territorialen – und damit natürlich auch finanziellen und letztlich politischen – Auswirkung unklar.⁴⁹⁸ Hartbert erhält 951 in der Grafschaft Rätien des genannten Herzogs (Liudolf) den gesamten Fiscus von dieser churischen Grafschaft (*in comitatu predicti ducis Recia omnem fiscum de ipso Curiense comitatu*). Ist die «Grafschaft Chur» auf dem Hintergrund einer geographisch zu verstehenden Einheit bloss ein Teil der Grafschaft Rätien? Die Formulierung *de ipso* scheint solche Folgerungen zwar eher zu verbieten, d.h. unter der churischen Grafschaft wäre (als bestätigende Umschreibung) eben die ganze Grafschaft Rätien zu verstehen, was sich dann näherhin wohl auf die Grafschaft Oberrätien (natürlich ohne Unterengadin) beziehen würde.⁴⁹⁹ Oder ist *comitatus Curiensis* – im Sinne Karl Bosls – letztlich gar kein territorialer Begriff⁵⁰⁰?

Diese Einnahmen gingen zuvor an die königliche Kammer (*ad regalem cameram*) und mussten, wie es im Diplom heisst, von den *quadrarii* ent-

⁴⁹⁸ Vgl. KAISER, Churrätien, S. 121 u. Anm. 374; zur Terminologie auch GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 265, allgemein zu Fiskalgut und Grafschaft S. 263–267.

⁴⁹⁹ Man gerät mit dieser Annahme freilich rasch in die Nähe des Begriffs *pagus Raetiae Curiensis*, der in der Wissenschaft für die Grafschaft Unterrätien beansprucht wird (vgl. KAISER, Churrätien, S. 67); die Annahme einer Schenkung des Fiscus nur in Unterrätien kann bezüglich der Urkunde von 951 aber schwerlich zur Diskussion stehen. Zumindest die Terminologie für die Bezeichnung der beiden Grafschaften Ober- und Unterrätien (Grenze zwischen denselben ist – nach den alten Dekanatsgrenzen – der aus dem Prättigau in den Rhein mündende Fluss Landquart) dürfte während deren Herausbildung bzw. Trennung im 10. Jahrhundert noch fließend gewesen sein. Zudem ist in den herrscherlichen Diplomen (v.a. bei Bestätigungen) auch mit gegenseitigen Abhängigkeiten der Narrationen zu rechnen, was zu terminologischen Unschärfen führen kann.

⁵⁰⁰ Vgl. BOSL, Graf(schaft), S. 370f. bzw. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 263, und zur früheren Organisation des Königsgutes CLAVADTSCHER, Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten, in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 222–225. Ob unter solchen Umständen sogar ein Bezug des Begriffs *comitatus Curiensis* zu *centena Curiensis* bzw. das frühere *ministerium Curisinum* gegeben ist, lässt sich aus dem Diplom von 951 aber nicht entscheiden.

richtet werden, «d.h. offensichtlich Leuten, die ihren Zins direkt dem König zahlten, weil sie auf Königsland sassen». Kaiser hat gezeigt, dass sich die hier ans Bistum übergebenen «gesamten Fiskaleinnahmen» (*omnem fiscum*) wohl auch wirklich auf die Zinsabgaben dieser *quadrarii* beschränkten und nicht noch Leistungen anderer Gruppen mit einschlossen.⁵⁰¹ Dies erscheint aufgrund der eindeutig einschränkenden Formulierung plausibel. Auch in der Urkunde vom 12. März 952, wo es um die Übertragung des Marktzolls geht, wird genau festgelegt, worauf sich die Schenkung erstreckt. So trifft Mayers Formulierung, Hartbert habe 951 «alle bisher der königlichen Kammer zugekommenen Fiskaleinkünfte in der Grafschaft Chur»⁵⁰² erhalten, nicht zu. Eine eigentliche Quantifizierung dieser für den Bischof neuen Einkünfte aus dem Fiskus ist ausserordentlich schwierig, und – insofern es die Quellenlage überhaupt zulässt – nur in regionalen Einzelfällen möglich. Im Übrigen kann man auch in diesem Fall nicht davon ausgehen, dass sich stärkere lokale Gewalten mit den durch das Diplom bewirkten Änderungen völlig widerstandslos abfanden.

Von der Sache her liegt ganz sicher ein Parallelfall zur Schenkung des *fiscus* an Hartbert durch König Heinrich I. im Unterengadin vom Jahre 930 vor. Mit der Formulierung *cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca* zeigt sich auch der «territoriale Bezug» des Begriffs *fiscus*, nämlich auf das Unterengadin (*de ipsa valle*) in der (bayrischen) Grafschaft Vinschgau.⁵⁰³ Die im 12. Jahrhundert erwähnten *coloniae* der *curtis* Ra-

⁵⁰¹ KAISER, Churrätien, S. 121. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 275 u. 403, weist auf eine mögliche Verbindung der *quadrarii* mit den Quadrafluren hin (vgl. BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 71 ff. und 565 f.; für den Vinschgau: LOOSE, Vinschgau, S. 20 f.).

⁵⁰² MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 137.

⁵⁰³ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 275. BUB I, Nr. 100 (=MGH D H I. 22) (vgl. Kap. 3.1): *cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca*. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 275, nimmt an, dass in diesem Dokument mit *ad ipsum* grammatikalisch nur der *fiscus* gemeint sein könne, zu welchem offensichtlich verschiedene Örtlichkeiten gehört hätten. Die Deklinationsform *loca* bleibt dann grammatikalisch völlig unbefriedigend und Th. Sickel emendierte darum – das Original ist bekanntlich nicht erhalten – zu *locum* (vgl. MGH DD Bd. 1 [K I., H I. und O I.], Vorrede S. IX), womit sich für *ad ipsum* ein anderer Bezug (*ad ipsum locum* –, mit dem *fiscus* dieses Tales und allem Zubehör [des Fiskus] in diesem Tal [Unterengadin]) ergäbe. Die Frage wird letztlich stets bleiben, ob der *fiscus* im Unterengadin nur an Personen oder gleichzeitig auch an Örtlichkeiten im Sinne von zinspflichtigen Höfen und Fluren usw. haftete. Eine Urkunde von 1346 (BUB V, Nr. 2848) *et bona et seu homines* (s.u.) könnte Letzteres unter Umständen bestätigen.

mosch⁵⁰⁴ dürften dabei allerdings zu den schon 930 genannten Pertinenzien (*cum curtibus et curtilibus edificiis, mancipiis [...] alpibus [...]*) der *curtis* Ramosch gehört haben und nicht mehr vom *fiscus* betroffen worden sein, denn erst anschliessend folgt in der Aufzählung der Passus *cum fisco de ipsa valle et cum universis ad ipsum pertinentibus loca*. Schon eher scheint ein Zusammenhang des früheren *fiscus* im Unterengadin gegeben zu sein mit den 1346 vom Churer Domkapitel, als Rechtsnachfolger Hartberts Eigentümer der Florinus-Kirche und der *curtis* in Ramosch, für 140 Mark Veroneser an Heinrich von Annenberg verkauften jährlichen Abgaben von 12 Mark Veroneser *de omnibus bonis et hominibus censibus et decimis, que a nobis habent et bona seu homines sancti Florini nuncupantur et in comitatu Tyrolensi sunt situata seu homines commorantur*.⁵⁰⁵ Hinsichtlich des *fiscus* im Unterengadin (Grafschaft Vinschgau bzw. Tirol) könnte es sich auch lohnen, spätere Quellen auf dort noch erhaltene Fiskalzehnten zu untersuchen.⁵⁰⁶

7.4 Hartbert als Gesandter König Ottos I. in Rom (952/53)

Zum Jahr 952 erfahren wir bei Flodoard, dass eine Gesandtschaft zu Papst Agapet II. (946–965) nach Rom abgeordnet wurde: *Otho rex legationem pro susceptione sui Romam dirigit. Qua non obtenta, cum uxore in sua regreditur; dimissis ad custodiam Papiæ quibusdam ex suis*.⁵⁰⁷ Flodoard sagt nicht, um wen es sich bei den Gesandten handelt, doch die Annales Heremi geben darüber Auskunft. Dort heisst es zum Jahre 953: *Fridericus episcopus⁵⁰⁸ et Hartbertus episcopus Romam legationis causa directi sunt*.⁵⁰⁹ Von der gleichen Gesandtschaft spricht auch das *Chronicon* Hermanns des Lahmen zum Jahre 952: *Friduricus Mogontiae archiepiscopus et Hardpertus Curiae episcopus Romam a rege missi sunt*.⁵¹⁰

⁵⁰⁴ Necrologium Codex C, fol. 29^v–31^v, BAC, Signatur 751.01. Faksimile-Ausgabe: Necrologium Curiense. Mittelalterliche Toten- und Jahrzeitbücher der Kathedrale Chur, S. 80–84; Necrologium Codex D, fol. 21^r, BAC, Signatur 751.02. Druck (wie oben), S. 133. (Faksimile-Ausgabe)

⁵⁰⁵ BUB V, Nr. 2848.

⁵⁰⁶ Vgl. die Hinweise von CLAVADETSCHER, Das Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten, in: DERS., Rätien im Mittelalter, S. 224.

⁵⁰⁷ Flodoard, Annales, ed. PH. LAUER, S. 133 (zum Jahre 952).

⁵⁰⁸ Erzbischof Friedrich von Mainz (937–954).

⁵⁰⁹ Die Annalen des Klosters Einsiedeln. Annales Heremi, hg. v. P. C. PLANTA, S. 188 (AH 1) und S. 264f. (AH 2).

⁵¹⁰ MGH SS V, S. 114.

Otto I. schickte wohl anfangs Oktober 951 Erzbischof Friedrich von Mainz und Bischof Hartbert von Chur von Pavia aus nach Rom.⁵¹¹ Chur war seit dem 9. Jahrhundert ein Suffraganbistum von Mainz, eine Verbindung zwischen den beiden Gesandten bestand also. Über das Ziel der Mission berichtet nur Flodoard : *pro susceptione sui*. Die Gesandtschaft sollte also bei Papst Agapet II. über den Einzug in die Stadt und die Kaiserkrönung verhandeln. Diesem Wunsch wollte man in Rom jedoch nicht nachkommen: Alberich, Fürst und Senator der Römer, verhinderte den Erfolg der Mission, da er selbst die weltliche Macht in Rom beanspruchte.⁵¹² Er hatte kein Interesse, die Herrschaft des deutschen Königs, der soeben die Macht im italischen Königreich errungen hatte, auch über die Stadt Rom anzuerkennen. Die Gesandten kehrten unverrichteter Dinge nach Oberitalien zum König zurück.⁵¹³

Dass Hartbert Teil einer Mission von so grosser Tragweite war, nämlich sich in Gesellschaft mit dem einflussreichen Erzbischof Friedrich von Mainz befand, weist darauf hin, dass er spätestens seit Beginn der 950er-Jahre zum Kreis der bedeutendsten Personen im Umfeld Ottos I. gehörte. Spätere Vermittlungsaufträge lassen vermuten, dass der Churer Bischof über diplomatisches Geschick verfügte. Verlor er bei Otto an Ansehen, da die Gesandtschaft gescheitert war? Sehr wahrscheinlich geriet Friedrich von Mainz darob in Schwierigkeiten, denn sein Verhältnis zum König war nun offensichtlich getrübt. Robert Holtzmann vermutet, er könnte, was den Erfolg betraf, Otto allzu grosse Versprechungen gemacht oder sonst eine Verfehlung begangen haben, dass der König ihm die Schuld am Misserfolg zuschob.⁵¹⁴ Der Erzbischof von Mainz weilte bereits zum Weihnachtsfest wieder nördlich der Alpen, dieses beging er mit dem Königssohn Liudolf und anderen, die Otto I. nicht gewogen waren, in Saalfeld⁵¹⁵, wo 939 Heinrich, Ottos Bruder, eine Verschwörung angezettelt hatte.

Angesichts beunruhigender Nachrichten über diese Vorgänge sistierte Otto I. vorerst seine Pläne in Bezug auf Rom. Er musste nach Deutschland zurückkehren. Sein Rückweg führte im Februar 952, also mitten im Winter,

⁵¹¹ Gemäss LAUDAGE, Otto der Große, S. 169, brachen Friedrich und Hartbert frühestens am 9. oder 10. Oktober 951 auf.

⁵¹² KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 199; HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 144.

⁵¹³ BÜTTNER, Der Weg Ottos des Großen zum Kaisertum, S. 62; HAENDLER, Reichskirche, S. 49; HUSCHNER, Transalpine Kommunikation, S. 431.

⁵¹⁴ HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 144. Vgl. LAUDAGE, Otto der Große, S. 147.

⁵¹⁵ HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 144.

durch Hartberts Bistum. Der Bischof wird ihn an seinem Sitz empfangen und bewirtet haben.⁵¹⁶ Hartbert fiel beim König offensichtlich nicht in Ungnade: Obwohl nicht sicher festgestellt werden kann, ob die Schenkung von 951 vor oder nach der gescheiterten Gesandtschaft erfolgte, macht die Vergabung vom nächsten Jahr deutlich, dass sich ihr Verhältnis nicht verschlechtert hatte. Ausserdem war Ottos Beziehung zu Friedrich von Mainz auch vorher nicht ungetrübt gewesen.

7.5 Zoll und Markt in Chur fallen an Bischof Hartbert (952)⁵¹⁷

952 erfolgte die nächste bedeutende Schenkung Ottos I. an Hartbert, und zwar in Erstein.⁵¹⁸ Auch dieses Diplom ist authentisch. Die Schenkung ging auf Rat von Ottos Bruder Bruno vonstatten, dem späteren Erzbischof von Köln, der zu dieser Zeit noch Kanzler und zeitweise Erzkaplan war – und ein Rivale Erzbischof Friedrichs von Mainz. Auch Bruno gehörte beim Aufstand von 953 zu den königstreuen Männern und zu den engsten Vertrauten Ottos I.

Das Bistum Chur erhielt in diesem Jahr den ganzen Zoll von allen (Berufs)kaufleuten *in loco Curia* auf Geschäfte, auf die schon immer ein Zoll erhoben worden war (*de quo semper consuetudo fuerat teloneum exactandum*). Erstmals erfährt man überhaupt von der Existenz eines Marktes in Chur. Das Diplom scheint auf einen Markthandel mit Marktzoll und einen regen Transitverkehr, auf dem ebenfalls ein Zoll erhoben wurde, hinzuweisen. Es ist sowohl die Rede von den Zollabgaben (*teloneum*) der reisenden und «von allen Seiten zusammenströmenden» Händlern als auch von den Gebühren auf alle in der Stadt getätigten Marktgeschäfte. Man darf davon ausgehen, dass der Zoll schon lange Zeit bestand.⁵¹⁹

⁵¹⁶ MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 133. KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 202, argumentieren, die Richtung von Como nach Zürich schliesse einen Weg über den Grossen St. Bernhard aus. In der Urkunde vom 28. Dez. 955 (BUB I, Nr. 113 – vgl. Kap. 7.9), worin das Bistum Chur einige Besitzungen erhält, heisst es: *Cuius consultu atque saluberrimae exhortationi consentiendo, quia loca ad eandem aecclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarazenorū destructa ipsi experimento didicimus, ipsiusque aecclesiae paupertati conpaciendo votumque in ipsa peractum solvendo[...]*. Diese Besichtigung müsste dann anlässlich der Rückkehr von Italien über einen der Bündner Pässe 952 stattgefunden haben.

⁵¹⁷ BUB I, Nr. 109 = MGH D O I. 148; *actum Erenstegin*.

⁵¹⁸ Stadt im Elsass, arrond. Sélestat-Erstein, dép. Bas-Rhin.

⁵¹⁹ KAISER, Churrätien, S. 121f; OEHLMANN, Alpenpässe, Bd. 4, S. 181.

Zoll und Markt wurden wohl schon vorher vom Bischof beansprucht, ihm nun aber offiziell bestätigt. Der Markt- und Durchgangsverkehr floss ausserhalb der *civitas* (eben *in loco Curia*) vorbei. Es lassen sich zwei Zölle unterscheiden: Der Transitzoll wurde am Obertor vor der Plessurbrücke eingezogen. Der städtische Markt fand im Handwerkerviertel am Fusse des bischöflichen Hofes bei der Kirche St. Martin statt, wo die entsprechenden Abgaben zu entrichten waren.⁵²⁰

Aus der Formulierung «zusammenströmende» Kaufleute darf man schliessen, dass der Transitfernhandel zu dieser Zeit ein grösseres Ausmass erreicht hatte, was auch dem lokalen Handel Auftrieb gab und dem Bistum Einnahmen in Form von Marktgebühren, Schutz- und Prozessgeldern eintrug.⁵²¹

Mit diesem Diplom geraten wir bereits in den Dunstkreis von massiven Manipulationen an karolingischen Privilegien zugunsten von Chur, wobei die Zollprivilegien für Chur und die Restitution von Gütern im Elsass nebst der Zizers-Schenkung durch Otto I. (Clavadetscher bezeichnet solche Dokumente als materielle Fälschungen⁵²²) eine zentrale Rolle spielen. Diese gaben unter anderem Anlass zu einer breiten Diskussion über die Funktion von (früh)mittelalterlichen Herrscherdiplomen überhaupt und zur Frage des damaligen Verhältnisses zwischen schriftlicher und oraler Rechtskultur schlechthin.⁵²³ Grüninger hat in diesem Zusammenhang völlig zu Recht auf entsprechende Verbindungen zwischen dem Zollprivileg von 952 und den Diplomen Ottos I. betreffend das Elsass hingewiesen.⁵²⁴ Auch das vorliegende Stück hält sich an das Grundmuster, unter Hinweis auf frühere Diplome (*precepta*) einen Rechtstatbestand – «der Zoll zu Chur gehört dem Bischof» – neu zu umschreiben: *omnem teloneum ab iterantibus [...] in proprietatem donamus, quod olim iam totum ad ipsam ecclesiam ex integro cum preceptis regalibus fuerat contraditum*. Grüninger vermutet darum, dass auch bereits diese Urkunde sich auf das in Chur im 10. Jahrhundert verfälschte Diplom Ludwigs des Frommen vom 8. Januar 836⁵²⁵ abstützt, wo sich (in B) die

⁵²⁰ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 26; S. 246, 249; KAISER, Churrätien, S. 122.

⁵²¹ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 26.

⁵²² CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 198f.

⁵²³ Vgl. dazu einleitend GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 42–103, für Chur besonders S. 56–84. Weiter: VOLLRATH, Rechtstexte in der oralen Rechtskultur des früheren Mittelalters.

⁵²⁴ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 63f. (entgegen THEODOR SICKEL, Die Urkunden Ludwigs des Frommen für Cur, in: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte, hg. vom Historischen Verein in St. Gallen 3 [1866], S. 1–15).

⁵²⁵ BUB I, Nr. 57*. Abschrift B (Fälschung des 10. Jh.) im BAC. Das im 11./12. Jh. nach B verunechtete Original A (*in Curia civitate theloneum*) kam später über St. Blasien nach St. Paul in Kärnten.

Interpolation *et in Curia civitate theloneum ab itinerantibus*⁵²⁶ befindet. Da Otto anfangs 852 von Como wohl über Chur nach Zürich ins Elsass (Erstein) fuhr, könnte ihm die gefälschte Urkunde Ludwigs schon in Chur und nicht erst in Erstein vorgelegt worden sein. Im Übrigen ist anzunehmen, dass der König und sein sehr enger Vertrauter Bischof Hartbert damals in Chur bereits über die Schenkung des Zolls in Chur und die politische Situation im Elsass gesprochen haben.⁵²⁷

Damit stellt sich freilich wieder die Frage nach dem Zeitpunkt der Churer Manipulationen an den karolinischen Diplomen sowie der Notwendigkeit oder dem Usus der Verschriftlichung von Rechtsakten.⁵²⁸ Mit der Bestätigung des Zolls in Chur vom 12. März 952 scheint es keine Probleme gegeben zu haben, und dieser wird (beschönigend?) als alte Gewohnheit geschildert. Gleichwohl beruft sich das Diplom auf Vorgängerdokumente, wonach dieses Recht (*theloneum exactandum*) *olim [...] cum preceptis regalibus fuerat contraditum*. Wurde das Recht auf den Zoll von dritter Seite bestritten, oder verlangte die königliche Kanzlei grundsätzlich entsprechende schriftliche Ausweise (*praecepta*)? Wie immer – offenbar geriet man in Chur unter Druck, da man keine authentischen Diplome vorzuweisen hatte, und griff zum Mittel einer eigentlichen Neufälschung unter Verwendung einer Urkunde König Ludwigs des Frommen für Bischof Verendar von Chur vom 8. Januar 836,⁵²⁹ in deren Abschrift man an letztlich wenig passender Stelle (*et in eodem pago [=Elsass!]*) den Passus *et in Curia civitate theloneum ab itinerantibus* einfügte.⁵³⁰ Im Fall, dass der Anspruch des Bischofs auf den Zoll an sich tatsächlich unbestritten gewesen sein sollte, dürfte das auf zwei Dinge hinweisen: Erstens war eine Bestätigung dieses Rechts durch den Herrscher für den Bischof begehrenswert, und zweitens scheinen vorgelegte *praecepta* dem Herrscher bei der Ausstellung neuer Diplome eine gewisse Sicherheit geboten zu haben.⁵³¹

⁵²⁶ Text nach B, der früheren Fälschung.

⁵²⁷ Zur Gesamtlage vgl. KELLER, Kloster Einsiedeln im ottonischen Schwaben, S. 99–103.

⁵²⁸ Dazu umfassend GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 39–139. Kritisch hinsichtlich einer Verschriftlichung von Rechtsakten als Normalfall: VOLLRATH, Rechtstexte, in bezug auf die salischen Urkunden in Chur besonders S. 329–332 und 346–348.

⁵²⁹ BUB I, Nr. 57* (Abschrift B).

⁵³⁰ Erst im 11./12. Jahrh. wurde dann auch das Original mit dem Einschub *Curia civitate theloneum* verunechtet.

⁵³¹ Eine allen Ansprüchen genügende Kontrolle der Echtheit der vorgelegten Dokumente war natürlich nicht möglich.

7.6 Hartbert nimmt 952 in Augsburg am Reichstag und an der grossen Kirchensynode teil

Nur wenige Monate später, am 7. August 952, fand auf dem Lechfeld südlich von Augsburg ein Reichstag statt, verbunden mit einer grossen Kirchensynode, die Erzbischof Friedrich von Mainz leitete und an der auch Hartbert teilnahm.⁵³² Die politischen Verhältnisse in Italien mussten geregelt werden. Verschiedene Metropolen, so jene von Mainz, Salzburg, Ravenna und Mailand, und zahlreiche Bischöfe waren angereist. Hartbert wird unter den Bischöfen an 7. Stelle genannt, nach Würdenträgern wie Ulrich von Augsburg oder Konrad von Konstanz. Die oberitalische hohe Geistlichkeit erschien fast geschlossen.⁵³³ Auch König Otto I. und sein Sohn Liudolf waren zugegen. Ersterer versprach Beistand bei der Umsetzung der ihm vorgelegten Dekrete.

Erstmals seit karolingischer Zeit berieten sich Bischöfe aus Italien und dem nordalpinen Reich gemeinsam auf einer Synode und trafen Entscheide, die nördlich und südlich der Alpen gelten sollten. Offenbar sollten die «kirchlichen Verbindungen zwischen den Reichen beiderseits der Alpen intensiviert werden».⁵³⁴ Für die künftigen transalpinen Beziehungen war die direkte Kommunikation zwischen den Bischöfen aus Italien und dem nordalpinen Reich von Bedeutung.

Auf eben diesem Reichstag wurde auch Graf Guntram aus dem Elsass wegen Hochverrats verurteilt und ein grosser Teil seiner Güter im Elsass, Breisgau und Thurgau von Otto I. eingezogen.⁵³⁵ Über die diesbezüglichen Gründe erfährt man nichts; jedoch entbehrte diese Verurteilung nicht einer gewissen Strategie, und sie sollte sich als signifikant für die Gütergeschichte des Bistums Chur im Elsass erweisen. Der Konflikt muss ausgebrochen sein, als Otto I. mit seiner Gemahlin Adelheid aus Italien kam und schliesslich über Zürich ins Elsass reiste, wo er sich am 12. März in Erstein aufhielt.

⁵³² MGH Const. I, Nr. 9, S. 18–20; BUB I, Nr. 110 (Regest).

⁵³³ KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 205ff.; HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 146.

⁵³⁴ HUSCHNER, Transalpine Kommunikation, S. 439.

⁵³⁵ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99; KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 207. Auf die Verurteilung Guntrams in Augsburg bezieht sich Urkunde BUB I, Nr. 125 = MGH D O I. 236 für Einsiedeln: [...] *ut ipse prememoratus habere dinoscebatur Guntramnus, antea quam in nostrum regium ius in nostro palacio Augustburc iudicata fuissent pro ipsius commissu.*

7.7 Das Ringen um den Wiedererwerb ehemaliger Güter im Elsass (952/53)⁵³⁶

Noch 952 brachte die Verurteilung Graf Guntrams dem Bistum Chur die Restitution von Gütern im Elsass. Um diesen Vorgang verständlich zu machen, muss etwas weiter ausgeholt werden. Hochverratsprozesse waren unter Otto I. ein Mittel, um politische Ziele zu erreichen. Ähnliches hatte sich, wie erwähnt, im Zusammenhang mit dem Kloster Einsiedeln ereignet, als der spätere Mönch Adam, ebenfalls aus unklaren Gründen, zum Tode verurteilt und sein Besitz konfisziert wurde.⁵³⁷ Damals ging es darum, mittels Schenkungen an Chur und Einsiedeln Machtpositionen auszubauen.⁵³⁸ Ebenso planmässig verfuhr Otto I. im Elsass.

Der König behielt vorerst den Grossteil des Guntrambesitzes zurück und verlieh ihn erst mit der Zeit an Reichsstifte weiter. Das Kloster Einsiedeln und die Bistümer Chur und Konstanz gelangten auf diese Weise zu politischem Einfluss im Breisgau und Elsass. Den wichtigen Raum am Oberrhein vertraute Otto I., soweit er hier durch die Konfiskationen eingreifen konnte, also ebenfalls jenen Institutionen an, die als Hauptstützen seiner Alemannienpolitik gelten können.⁵³⁹

Weshalb waren diese Güter für den König so attraktiv? Otto war seit 939 nicht mehr im Elsass gewesen, liess bis 952 keine das Elsass betreffende Urkunde mehr ausstellen und urkundete nie für einen elsässischen Empfänger. Kein Strassburger Bischof war auf einer Synode anwesend. Guntram und seine Sippe herrschten weitgehend unabhängig vom Königtum.⁵⁴⁰

Die Bedeutung des Guntrambesitzes im Sundgau für die Nord-Süd-Route im Elsass muss nicht weiter erklärt werden. Es handelte sich dabei um ehemaligen Fiskalbesitz, der in Guntrams Hände gelangt war.⁵⁴¹ Von Belang für Otto war, dass Guntram auf der rechtsrheinischen Seite den einzigen

⁵³⁶ BUB I, Nr. 111 = MGH D O I. 157 und BUB I, Nr. 112 = MGH D O I. 163.

⁵³⁷ Zu Adam Vgl. hier S. 97f.

⁵³⁸ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99. Ob Guntram sich mit Otto I. später wieder arrangierte und wenigstens teilweise sein Besitz an ihn restituiert wurde, ist unbekannt. BÜTTNER, Breisgau und Elsass, S. 78, weist darauf hin, dass Guntrams Brüder Eberhard und Hugo zunächst ebenfalls in Ungnade beim König fielen, sich dann aber später mit ihm aussöhnten; dies dürfe man wohl auch für Guntram nach seiner Unterwerfung annehmen.

⁵³⁹ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 27. Zur Rolle des Fernbesitzes für die wirtschaftliche Versorgung der kirchlichen Institutionen und des Königtums vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 345.

⁵⁴⁰ ZOTZ, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum, S. 99.

⁵⁴¹ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 160.

Strassendurchlass zwischen Schwarzwald und Kaiserstuhl beherrschte. Alle Strassenverbindungen auf der rechten Seite des Rheins standen unter Guntrams Kontrolle. Dazu kamen weitere Güter, die Verbindungen ins Elsass ermöglichten.⁵⁴² Guntram verfügte damit über eine Sperre, die quer über den Oberrhein reichte, und auch im Unterelsass nannte er mit Brumath und umliegendem Besitz einen wichtigen Stützpunkt sein Eigen. Nicht bei allen Teilen des Besitzkomplexes lässt sich die Herkunft eruieren. Vermutlich bestand der Besitz Guntrams zu einem grossen Teil aus ehemaligem Reichsgut.⁵⁴³ Einfluss und Machtstellung des Grafen Guntram zeigen sich auch darin, dass der Umfang seines Besitzes jenem, über den der schwäbische Herzog im Breisgau in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bestimmte, zumindest gleichkam.⁵⁴⁴

Während das Elsass in den Jahren zuvor für Otto I. kaum eine Rolle gespielt hatte, erhielt die ganze Nord-Süd-Route mit dem hinzugewonnenen italischen Gebiet eine völlig neue Bedeutung. Der König konnte auf die Sicherung der Strassen nicht mehr verzichten. Aber nicht nur Italien, auch Burgund gewann an Wichtigkeit: Otto zeigte durch seine Heirat mit der burgundischen Königstochter Adelheid an diesem Gebiet verstärktes Interesse und wollte sich dessen Zugang sichern. Dadurch geriet im Übrigen auch der Grosse St. Bernhard als westliche Alternativroute wieder ins Blickfeld. Als der König auf dem Rückweg von Italien über Chur und Basel 952 rheinabwärts ins Elsass kam, wollten ihm Guntram und seine Brüder offensichtlich die Verfügung über das okkupierte Reichsgut verweigern. Otto I. musste seine Herrschaft erst durchsetzen.

Die folgenden Jahre zeigen ein sorgfältiges Vorgehen Ottos I. In der Schenkung an Chur vom 15. Oktober 952 restituierte der König Güter im Elsass, die dem Bistum Chur unrechtmässig entzogen worden seien. Wer die Gebiete dem Bistum Chur entrissen hatte – ob es Guntram war –, wird im Diplom nicht erwähnt. Als Besitz Churs werden genannt: Schlettstadt/Sélestat, Wintzenheim (arrond. Colmar), Kintzheim und Breitenheim (beide arrond. Sélestat-Erstein). Bereits unter Karl dem Grossen war der Grundstock dieses Besitztums gelegt worden. Im Breisgau trat unmittelbar nach der Absetzung Guntrams der Königssohn Liudolf als Graf auf⁵⁴⁵, der seit Dezember 949 auch Herzog in Schwaben war.

⁵⁴² BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 160.

⁵⁴³ BÜTTNER, Geschichte des Elsass I, S. 160; DERS., Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau, S. 50; KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 99.

⁵⁴⁴ BÜTTNER, Waldkirch und Glottertal, S. 99.

⁵⁴⁵ MGH D O I. 155: [...] *in pago Brisehguue in comitatu filii nostri Liutolfi*.

Die in der Schenkung von 952 betroffenen elsässischen Güter hatte die Churer Kirche unter Karl III. für dessen Erzkanzler Liutward von Vercelli 881 gegen das Kloster Müstair und einige Kirchen in Rätien getauscht. Nach den Wirren, die schliesslich zur Absetzung von Liutward und auch Karl III. führten, bestätigte König Arnulf dem Bistum Chur im Jahr 888 den eingetauschten Besitz.⁵⁴⁶

Hartberts Ansprüche waren entschieden fragwürdig, und sie liessen sich mit dem blossen Vorlegen von Urkunden (auch nicht jener des Königs vom 15. Oktober 952⁵⁴⁷) allein offensichtlich nicht durchsetzen. Es blieb nichts anderes übrig, als auf den Urkundenbeweis zu verzichten und sich über das Inquisitionsverfahren mit vereidigten Zeugen auf eine reguläre mündliche Rechtseinweisung einzulassen. Erst nach deren für die Sache des Königs und Hartberts erfolgreichem Ausgang konnte Otto I. am 23. Februar 953 in Erstein ein entsprechend abgesichertes neues Diplom ausstellen.⁵⁴⁸

Nachdem Otto I. jahrelang das Elsass nicht mehr aufgesucht hatte, reiste er nun schon nach wenigen Monaten erneut dorthin. Dabei übergab er die dem Reich gehörende Abtei Erstein seiner Schwiegermutter, Königin Berta von Burgund.⁵⁴⁹ Das burgundische Königshaus fasste damit erstmals im Elsass Fuss. Weitere Schritte konnten wegen des Liudolf-Aufstands, der kurz darauf, im März 953, ausbrach, nicht unternommen werden.

Auf den ersten Blick erstaunt, dass der König Bischof Hartbert bei der Rückerwerbung der elsässischen Güter, auf die von Seiten Churs kein eindeutiger Anspruch bestand, unterstützte, aber für die Durchführung seiner eigenen Elsasspläne musste er sich wohl auf zuverlässige Verbündete abstützen können.

Aus der Narratio der Urkunde vom 15. Oktober 952, also der ursprünglichen Schenkung, erfährt man, Hartbert habe dem König Urkunden (*precepta antecessorum nostrorum regum*⁵⁵⁰) vorgelegt, um den Anspruch des Bistums Chur auf die Güter im Elsass zu rechtfertigen, die ihm unrechtmässig entzogen worden seien. Die obige Formulierung nimmt wohl in erster Linie Bezug auf eine 836 von Ludwig dem Frommen ausgestellte Restitutionsurkunde⁵⁵¹,

⁵⁴⁶ BUB I, Nr. 79 = MGH D Arn. 9.

⁵⁴⁷ BUB I, Nr. 111 = MGH D O I. 157.

⁵⁴⁸ BUB I, Nr. 112 = MGH D O I. 163.

⁵⁴⁹ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100. KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 214.

⁵⁵⁰ BUB I, Nr. 111.

⁵⁵¹ BUB I, Nr. 57. Der Plural (*precepta*) bereitet allerdings Probleme. Dazu CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 195f. Die Narratio berichtet von einer bereits von Karl dem Grossen gemachten Schenkung, wobei erwähnt wird, dass ein entsprechendes Privileg in den Thronstreitigkeiten, in deren Verlauf auch der damalige

verschweigt aber offensichtlich die tauschweise Abgabe dieser Güter (u.a. gegen das Kloster Müstair) im Jahre 881.⁵⁵²

In der Dispositio, welche die Bestätigung der von den Vorgängern Ottos I. vorgenommenen Schenkungen beinhaltet, werden die Orte mit den jeweiligen Besitzungen genannt: [...] *iam tradita ab antecessoribus nostris loca, id est capella in Slezzestat et in Vuinzenheim et in Chuningesheim et in Brettinheim et in aliis locis*. Darauf folgt eine typische Pertinenzformel, insofern unterscheidet sich die vorliegende Urkunde nicht von anderen Königsdiplomen.

Das zweite Diplom vom 24. Februar 953 bestätigt zwar Hartbert die umstrittenen Güter, deren Nennung aber stark von der ersten Urkunde differiert⁵⁵³:

[...] *in villa Slezzestat aecclesia cum omnibus sibi legaliter pertinentibus, decimis et prediis ac mancipiis atque in aliis eiusdem provinciae locis, in Chuningesheim aecclesia cum suis subsistentibus, in Odoltesheim, in Breitenheim, in Suabesheim, in Germavre, in Vuinzenheim curtis et aecclesia in Mouchenheim⁵⁵⁴ cum omnibus adiacentiis quaecumque nominari possunt, agris pratis[...]*

Handelt es sich dabei tatsächlich um die gleichen Güter? Man darf dies annehmen. In der Narratio der Urkunde von 953 ist zu lesen, Hartbert habe Otto Urkunden seiner Vorgänger vorgelegt, die dem Bistum Chur den Besitz

Bischof Viktor III. vorübergehend exiliert wurde, verloren gegangen sei. Diese Schilderung wird gestützt durch die Erwähnung von elsässischem Besitz in der Immunitätsurkunde des gleichen Herrschers von 831. Mit dem indirekten Beleg einer Urkunde Karls des Grossen ist für Clavadetscher eine Erklärungsmöglichkeit für den Plural gegeben.

⁵⁵² Vgl. BUB I, Nr. 75 (= MGH D K III. 30), Bestätigung 888: BUB I, Nr. 79 (= MGH D Arnulf 9).

⁵⁵³ BUB I, Nr. 112. Zur nachträglichen Spezifikation von Urkundeninhalten und den Pertinenzformeln vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 89ff.

⁵⁵⁴ *Slezzestat*: Stadt Sélestat; *Chuningesheim*: Gm. Kintzheim, arrond. Sélestat-Erstein, dép. Bas-Rhin; *Odoltesheim*: nicht sicher identifiziert (*Od-walt-es-heim kann sich sprachlich zu Ottenheim weiterentwickeln und wäre dann unter Umständen mit der ehemaligen Gm. Ottenheim [seit 1972 Teil der Gm. Schwanau im Ortenauskrs., Baden-Württemberg, direkt am linken Rheinufer gelegen] zu verbinden); *Breitenheim*: heute Teil der Gm. Mussig; *Suabesheim*: Gm. Schwobsheim: beide arrond. Sélestat-Erstein, dép. Bas-Rhin. *Germavre*: Gm. Guémar, arrond. Ribeauvillé, dép. Haut-Rhin; *Vuinzenheim*: Gm. Wintzenheim, arrond. Colmar, dép. Haut-Rhin; *Mauchenheim*: heute Teil der Gm. Marckolsheim (von Mauchenheim steht nur noch die romanische Kirche St. Gregor), arrond. Sélestat-Erstein, dép. Bas-Rhin.

im Elsass bestätigten. Es wird also im Prinzip der gleiche Grund wie im Diplom von 952 angeführt. Dann aber folgt der entscheidende Hinweis auf die mündliche Rechtsweisung:

Nos vero in ipsa provincia habito colloquio veritatem eiustem donationis fidelium nostrorum relatione testiumque idoneorum approbatione coram omnibus investigantes [...]

Dies macht völlig klar, dass es bei der ersten Schenkung, jener von 952, zu erheblichen Schwierigkeiten gekommen war.⁵⁵⁵ Der Umstand, dass sich der König zur Einberufung eines öffentlichen Gerichtstages mit Zeugenbeweis veranlasst sah, wiegt schwer und weist darauf hin, dass das von Hartbert als Beweismittel für seine Ansprüche vorgelegte Diplom des Königs vom Vorjahr gescholten, also angefochten wurde.⁵⁵⁶ Das Diplom von 953 ist folglich nicht bloss eine durch genauere Beschreibung der Schenkungsobjekte verbesserte Version desjenigen vom 15. Oktober 952, sondern eine Gerichtsurkunde.⁵⁵⁷ Es kam also zu einem *colloquium*: Unter Zuzug von anerkannten Zeugen wurden vor Ort die fraglichen Besitzverhältnisse geklärt, das heisst im Beisein von Personen, die «als Ortsansässige durch Anschauung, Erfahrung und kollektives Gedächtnis»⁵⁵⁸ Bescheid über die lokalen Besitz- und Nutzungsrechte

⁵⁵⁵ Es scheint fraglich, ob man das Diplom Konrads I. von 912, durch welches Bischof Theodulf von Chur (888–913) die (übliche) Inquisitionsvollmacht für sein Bistum, verbunden mit der bis anhin gebräuchlichen 30-jährigen Frist zur Erlangung der Freiheit für bischöfliche Eigenleute (BUB I, Nr. 91 = MGH DK I. 11) erhielt, zur Erklärung dieser Schwierigkeiten herbeiziehen muss (so VOLLRATH, Rechtstexte, S. 331f.). Diese erwachsen doch eher aus dem Umstand, dass man nach 71 Jahren Unterbruch der Herrschaft (Abtausch der Güter im Jahre 881) selbst bei einem allfälligen Wiedereintreten des Churer Bischofs in seine einstigen Rechte im Elsass wegen der bisher stattgefundenen Veränderungen nicht ohne weiteres zu einem Konsens kommen konnte. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind auch die damaligen politischen Zustände im Elsass allgemein (Guntram-Prozess!).

⁵⁵⁶ Wer der Prozessgegner genau war, sagt die Urkunde nicht, aber man wird einen der elsässischen Grossen vermuten dürfen. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre, Bd. 1, S. 646 Anm. 2 (D O I. 157, 163), nimmt an, dass es sich bei den durch die Urkunde von 953 bezeugten Änderungen nur um eine freiwillige Nachbesserung durch Zeugenverfahren handeln kann, da nach seiner Auffassung eine Königsurkunde zu jener Zeit auf keinen Fall angefochten werden konnte. Es zeigen die Untersuchungen von VOLLRATH, Rechtstexte, indes auch, dass die Scheltung (Anfechtung) von Königsurkunden schon damals vorkam. Dies kommt für die Zeit Ottos I. desgleichen im Inquisitionsverfahren von Konstanz im August 972 zum Ausdruck.

⁵⁵⁷ BUB I, Nr. 112.

⁵⁵⁸ VOLLRATH, Rechtstexte, S. 331.

wussten. Der Wortlaut der Narratio indiziert also, dass es um mehr ging als inhaltliche Präzisierung: die Schenkung (*veritas eiustem donationis*) samt Urkunde wurden grundsätzlich in Frage gestellt.⁵⁵⁹

So nennt die zweite Urkunde von 953 korrekt drei verschiedene Gruppen von Beteiligten am Gerichtsverfahren mit ihren jeweiligen Funktionen: Die *fideles* liefern mit ihrem Bericht (*relatio*) die Grundlage; die vereidigten Zeugen anerkennen den Bericht durch ihre Zustimmung (*approbatio*) als rechtmässig, und mit der Anwesenheit aller (*coram omnibus*) wird die Rechtssicherung durch die Gerichtsöffentlichkeit ausgedrückt. Wer die *fideles* genau waren, bleibt unklar, es wird sich dabei um Nachbarn im weiteren Sinne handeln, die über den Sachverhalt Auskunft geben konnten.⁵⁶⁰

Grüninger hat die Manipulationen an missbräuchlich verwendeten karolingischen Privilegien eingehend untersucht⁵⁶¹: An der Stelle, wo auf die Erwähnung der Kapelle in Schlettstadt *in eodem pago* weitere Besitzungen genannt werden sollten, folgte unvermittelt die Einfügung eines Zolls (*the-loneum*), jedoch nicht im Elsass, was *in eodem pago* eigentlich bedeuten würde, sondern in Chur (*in Curia civitate*)⁵⁶². Die Zollschenkung sei wohl nachträglich verkürzt in die Originalurkunde interpoliert worden, indem die drei elsässischen Ortsnamen ausradiert worden seien. Heute sind nur noch Oberschäfte von Buchstaben sichtbar. Es ist laut Grüninger denkbar, dass diese Fälschung 952 schon existierte und zum Zweck der Erlangung oder wenigstens der Bestätigung eines Diploms Ottos I. angefertigt wurde – ob mit oder ohne Wissen des Königs und der Kanzlei, sei nicht zu entscheiden.⁵⁶³

Clavadetscher spricht von einer «materiellen Fälschung»⁵⁶⁴, da Hartbert 952 zwar die Chur begünstigende Urkunde Ludwigs des Frommen vorlegte, nicht aber die spätkarolingischen Dokumente (von 881 und 888), die den Verlust der elsässischen Besitzungen bezeugt hätten. Clavadetscher sieht als Grund der Schwierigkeiten von 952/53 die Tatsache, dass Chur wohl mindestens seit spätkarolingischer Zeit über keine Besitz- und Herrschaftsrechte im Elsass mehr verfügte.⁵⁶⁵

⁵⁵⁹ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 69.

⁵⁶⁰ Die gesamten Ausführungen bei VOLLRATH, Rechtstexte, S. 327–340.

⁵⁶¹ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 62f.

⁵⁶² BUB I, Nr. 57.

⁵⁶³ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 63 (setzt sich auch mit den Forschungsergebnissen Sickels auseinander); vgl. dazu KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 100.

⁵⁶⁴ CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass, S. 198; DERS., Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass, S. 316.

⁵⁶⁵ Diskussion der Forschungsergebnisse bei GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 58.

Die zweite Urkunde vom 24. Februar 953 weist indes einen ganz anderen Charakter auf, sie ist eine Gerichtsurkunde, die das in einer oralen Weisung durch Zeugen gefundene Recht festhält und in diesem Sinne juristisch von allen früher vorgelegten *praecepta* unabhängig ist. In diesem Sinne sind auch die Untersuchungen von Hanna Vollrath hinsichtlich der Elsässer Urkunden im Rahmen der oralen Rechtskultur zu verstehen.⁵⁶⁶ Es geht der Autorin dabei nicht um die Frage der Entstehungsgeschichte materieller Fälschungen, sondern um die Konkurrenz zwischen Urkundenbeweis an sich und oralem Beweisverfahren am konkreten Beispiel der Rechtsweisung von 953.⁵⁶⁷

Erscheinen vor diesem Hintergrund alle vorliegenden Königsprivilegien so problematisch? Der Umstand, dass in zweifelhaften Fällen mit Urkunden argumentiert wurde, spricht immerhin für einen gewissen Gebrauchswert derselben als Rechtsdokumente. Die tatsächliche Wirkung der Diplome hing allerdings von verschiedenen äusseren Umständen und von politischen Faktoren ab. Inwieweit auf diese Weise praktizierte königliche Schenkungen im lokalen und grösseren politischen Zusammenhang in Kraft traten, ist vielfach schwer zu beurteilen.⁵⁶⁸

Die Nichterwähnung von elsässischem Besitz in den spätottonischen Sammelprivilegien spricht gegen einen Verbleib dieser Güter beim Bistum.⁵⁶⁹ Der Elsässer Besitz wurde nämlich durch zwei weitere Tauschgeschäfte in für Chur wohl einträglichere Besitztitel umgewandelt: Der Tausch mit dem Kloster Schwarzach verschaffte Chur Besitz an der Donau westlich von Ulm⁵⁷⁰, und Chur erhielt im Jahr 960 die wohl bedeutendste ottonische Übertragung von Gütern und Herrschaftsrechten in Churrätien, den zuvor dem Grafen Adalbert zu Lehen vergebene Königshof in Chur, Herrschaftsrechte in und um die *civitas*, im Bergell sowie zahlreiche andere Besitzungen in Churrätien.⁵⁷¹

⁵⁶⁶ VOLLRATH, Rechtstexte S. 329–332 und 346–348.

⁵⁶⁷ Die Analyse Vollraths ist darum von der Vorgeschichte des Diploms von 953 bzw. der Entstehungsgeschichte dieser materiellen Fälschung (dazu CLAVADETSCHER, Die Besitzungen des Bistums Chur im Elsass; DERS., Die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass) unabhängig.

⁵⁶⁸ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 70 und 199ff.: Man müsse sich sogar fragen, ob gerade da weniger eine Schriftlichkeit der Herrschaft existiere, wo diese auf lokaler und regionaler Ebene etabliert sei. – Zu weiteren grundsätzlichen Fragen von Recht und Schriftlichkeit vgl. KROESCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1, S. 123ff. und VOLLRATH, Rechtstexte, S. 320ff.

⁵⁶⁹ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 72. Deswegen wurden wohl z. B. auch in der «Verunechtung» (BUB I, Nr. 57) die elsässischen Ortsnamen zugunsten des Zolls ausgelassen, da die dortigen Besitzungen für Chur zu diesem Zeitpunkt keine Bedeutung hatten.

⁵⁷⁰ BUB I, Nr. 121 = MGH D O I. 225.

⁵⁷¹ BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209 (vgl. Kap. 7.12). Vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 72.

7.8 Hartbert vermittelt gemeinsam mit Bischof Ulrich von Augsburg zwischen Otto und dessen aufständischem Sohn Liudolf

Bald nach der Versammlung vom Februar 953 in Erstein verschlechterte sich die Lage Ottos I. Sein Sohn Liudolf, Herzog von Schwaben, lehnte sich zusammen mit Konrad, dem Herzog von Lothringen, gegen ihn auf. Fast ganz Alemannien stand bald auf der Seite Liudolfs. Auch Erzbischof Friedrich von Mainz fand sich unter den Aufständischen. Zu den wenigen, die dem König die Treue hielten, gehörten die Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur.⁵⁷² Beide versuchten zwischen den Parteien zu vermitteln; ebenso stand Ottos Bruder Bruno, seit kurzem Erzbischof von Köln, zu ihm.

Im Frühjahr 954 zog Otto mit seinen Truppen nach Bayern und Schwaben gegen die Rebellen. Liudolf trat ihm entgegen. «Zum Kampf gerüstet standen sie sich auf dem Gefilde von Illertissen gegenüber. Als beide schon im Begriffe waren, handgemein zu werden, sprengten Ulrich und Hartbert hoch zu Rosse zwischen die kampflustigen Scharen. Ihren eindringlichen Mahnungen gelang es, die harten Herzen von Vater und Sohn zu erweichen, das Blutvergießen zu verhindern und einen Vergleich zu stande zu bringen.»⁵⁷³ Mayer hält sich in seiner Darstellung damit fast wörtlich an das *Chronicon* Hermanns des Lahmen, wo es heisst:

Secuto tempore cum invalescente discordia Otto rex et filius eius Liutolfus dux, collectis contra se invicem exercitibus, iuxta fluvium Hilaram⁵⁷⁴ et villam vocabulo Tussam⁵⁷⁵, iam iamque pugna conflicturi, consedissent, intercurrentibus sanctis episcopis Oudalrico Augustense et Hardperto Curiense, Deo donante, pacificati et confoederati sunt.⁵⁷⁶

⁵⁷² KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S.225, meinen, Hartbert habe vielleicht eher zur königlichen Partei gehört, wenn er nicht sogar eine «vermittelnde Stellung» eingenommen habe. Dass Hartbert vermittelt hat, ist nicht zu bezweifeln, aber angesichts seiner guten Beziehungen zu Otto und der allgemeinen Lage, welche die Entscheidungsträger im Reich in zwei Lager spaltete, scheint mir eine «neutrale» Position Hartberts kaum vorstellbar. Zum Verhältnis zwischen Hartbert und Ulrich vgl. LOOSE, Hochstift Augsburg, S. 579f. bzw. Kap. 11.

⁵⁷³ Zit. nach MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 134. Vgl. KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Grosse, S. 240; GABATHULER, Kanoniker, S. 150; FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 139.

⁵⁷⁴ Iller.

⁵⁷⁵ Illertissen. Zum Begriff *villa* vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 377f.

⁵⁷⁶ MGH SS V, S. 114.

Auch in der Vita des hl. Ulrich von Augsburg wird das Ereignis erwähnt⁵⁷⁷. Der Terminus *legationes inter eos facere coepit* lässt darauf schliessen, dass es sich um einen diplomatisch schwierigen Verhandlungsablauf mit mehrmals hin- und hergeschickten Delegationen gehandelt haben muss. Der Ausgang der Konfrontation wurde als eine der «großen Merkwürdigkeiten in der Geschichte ottonischer Konfliktaustragung» bezeichnet.⁵⁷⁸ Holtzmann weist indes zu Recht darauf hin, dass zu diesem Zeitpunkt der Wunsch nach Ausgleich bereits bestand und auch Liudolf und Konrad sich diesem Bedürfnis kaum entziehen konnten, da sie die teilweise Kooperation mit den im selben Jahre wieder eingefallenen Ungarn Rückhalt und viel Sympathie gekostet hatte.⁵⁷⁹

Die Vermittlung Ulrichs und Hartberts führte zu einem Waffenstillstand bis zur Einberufung eines Reichstags, der auf den Juni nach Langenzenn in Franken (westlich Fürth) ausgeschrieben wurde, auf dem der Ausgleich mit Konrad von Lothringen und Friedrich von Mainz gelang. Liudolf wehrte sich vorerst noch, unterwarf sich aber im Herbst 954 ebenfalls; Erzbischof Friedrich verstarb am 25. Oktober 954. Liudolf und Konrad verloren ihre Herzogtümer, durften jedoch ihre Eigengüter behalten. Neuer Herzog in Schwaben wurde wieder ein «Einheimischer»: Burchard III., ein Hunfridinger, vermutlich ein Sohn Burchards II. und Bruder Berthas, der Mutter der Königin Adelheid; das Erzbistum Mainz erhielt Ottos natürlicher Sohn Wilhelm.⁵⁸⁰ Italien dagegen war völlig abgefallen und musste wieder neu unterworfen werden. Herzog Heinrich brachte die Verhältnisse in Bayern in der ersten Hälfte des Jahres 955 wieder unter seine Kontrolle.

Dass Hartbert in einer so schwierigen Situation eine Vermittlungsfunktion übernahm, zeigt, dass er zum engsten Kreis Ottos I. gehörte und das Vertrauensverhältnis zwischen dem König und dem Bischof schon vorher stabil war, nun aber erst recht gestärkt wurde. Trotz der zeitweise verzweifelten Lage des Königs hielt Hartbert treu zu Otto. Man darf davon ausgehen, dass diese Gefolgschaft nicht nur aus politischen Sachzwängen resultierte, sondern auch auf einer persönlichen Bindung beruhte.

⁵⁷⁷ Vita Oudalrici, ed. BUCHNER, S. 102: [...] *et cum tanta vicinitate coniuncti essent, ut nulla ambiguitatis spe detenti manerent in utrarumque partium multitudine, ni bellum ab eis committeretur, tunc amabilis Deo Oudalricus episcopus in Deum tota fiducia confidens, assumpto Curiensis aecclesiae Hardperto religioso episcopo, legationes inter eos facere coepit, et ad pacis concordiam exhortare.*

⁵⁷⁸ LAUDAGE, Otto der Große, S. 152.

⁵⁷⁹ HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 154ff.

⁵⁸⁰ HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 156.

7.9 Die Übernahme des Königshofes Zizers (955/56) und dessen Behauptung im Inquisitionsverfahren in Konstanz (972)

Die Narratio des Diploms von 955 erklärt die Entstehungsgeschichte des Privilegs: Otto I. hatte, im Jahr 952 von Italien zurückkommend, in Rätien mit eigenen Augen die durch die Sarazenen zerstörten Orte des Bistums gesehen⁵⁸¹, die dadurch verursachte Armut dieser Kirche wahrgenommen und darauf hin in Chur ein Gelübde abgelegt, welches er später mit der Schenkung des Königshofes Zizers – verbunden mit einer Jahrzeitstiftung – einzulösen gedachte.⁵⁸² Diese Vereinbarung wird auf den späteren Winter 952 datiert, einerseits weil Otto I. damals bei der Rückkehr von Como über Zürich nach Deutschland wohl den Weg über einen der oberrätischen Pässe und damit über Chur nahm.⁵⁸³ Auch wenn das eidliche Versprechen zweifellos schon 952 abgelegt wurde, lässt sich aus der Narratio von 955 nicht unmittelbar ableiten, dass die Übertragung des Königshofes Zizers⁵⁸⁴ bereits 952 vollzogen wurde.⁵⁸⁵ Andererseits müsste man sich doch wundern, wenn der König und sein sehr enger Vertrauter Bischof Hartbert sich nicht schon damals in Chur über die politischen Pläne für das Elsass (darunter die Restitution der dortigen Churer Besitzungen) und mögliche Schenkungsobjekte im Rahmen der Einlösung des Eides (Zoll zu Chur, Zizers usw.) besprochen hätten.

Der lange Zeitraum von Spätwinter 952 bis zur schriftlichen Bestätigung dieser Schenkung Ende 955 ist auffällig und kann angesichts der sicher engen Kontakte zwischen dem König und Bischof Hartbert in der Elsassfrage 952/53 schwerlich auf Vergesslichkeit zurückzuführen sein.⁵⁸⁶ Es ist vielmehr

⁵⁸¹ BUB I, Nr. 113 = MGH D O I. 175.

⁵⁸² *Cuius consultu atque saluberrimae exhortationi consentiendo, quia loca ad eandem aecclesiam pertinentia ab Italia redeundo invasione Sarazenorū destructa ipsi experimento didicimus, ipsiusque aecclesiae paupertati compaciendo votumque in ipsa peractum solvendo curtem nostram in loco Zizuris vocato in comitatu Rehciae sanctae dei genitrici Mariae sanctoque Lucio confessori Christi remedio animę nostrae ab integro condonamus ac firmiter contradimus [...].*

⁵⁸³ Vgl. oben S. 28.

⁵⁸⁴ Gm., Krs. Fünf Dörfer, Kt. Graubünden.

⁵⁸⁵ Die Narratio scheint einen solchen Zusammenhang zunächst nahezu legen, doch beachte man die Verwendung des Präsens in der Urkunde von 955 (*condonamus, contradimus*). Dagegen dürfte es sich bei besagter Darstellung verhältnismässig komplexer Zusammenhänge in der Narratio schwerlich bloss um eine «narrative Stilisierung» (GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 59) gehandelt haben.

⁵⁸⁶ Die Bestätigung für den Zoll zu Chur etwa erfolgte bereits am 12. März 955 in Erstein (Elsass) (BUB I, Nr. 109).

anzunehmen, dass die Übertragung von 955, deren Planung möglicherweise schon vorher bekannt geworden war, auf entschiedenen Widerstand von dritter Seite stiess und Hartbert in dieser Sache darum vom König eine schriftliche, urkundliche Bestätigung erbat. Diese mochte umso nötiger sein, als der Bischof sich scheinbar mit Gewalt in den Besitz des Hofes Zizers gesetzt hatte, denn im Gerichtsverfahren von 972 sagt der Kläger aus, dass [...] *contra ius locum eundem sibi fuisse subtractum* [...].⁵⁸⁷ Es muss unter diesen ungünstigen Voraussetzungen auch nicht erstaunen, dass anfangs August 956 eine zweite Urkunde zur Schenkung des Königshofes Zizers ausgestellt wurde.⁵⁸⁸ Dies erinnert an die Ausstellung eines zweiten Diploms für die Restitution der Churer Besitzungen im Elsass, und tatsächlich enthält auch dieses Diplom Präzisierungen bezüglich des Zubehörs und verzichtet – auffallenderweise⁵⁸⁹ – im Gegensatz zu 955 implizit auf die Gewährung eines zollfreien Schiffes auf dem Walensee. Im Gegensatz zur zweiten Elsassurkunde ist allerdings nicht von einem öffentlichen Rechtsverfahren die Rede, sondern es wird vom König einfach verfügt.

Bedenkt man, dass es 972 wegen des Königshofes Zizers erneut zu einem grossen Prozess kam⁵⁹⁰, so wird klar, dass auch mit diesem zweiten Diplom kein wirklicher Konsens erreicht werden konnte, was seinen Wert erheblich minderte.

In beiden Fällen – Restitutionen im Elsass und Schenkung in Zizers – wurden im 10. Jahrhundert Urkunden manipuliert. Im Churer Cartularium Magnum (Cartular A) von 1457/62 befindet sich die Kopie einer gefälschten Abschrift der Restitutionsurkunde Ludwigs des Frommen von 824/31 aus dem 10. Jahrhundert, die auf Beschwerden Bischof Viktors von Chur über den unrechtmässigen Entzug von Besitzungen eingeht und neben verschiedenen Kirchen auch die *curtis* Zizers unter den restituierten Gütern aufführt.⁵⁹¹ Dies wäre nicht weiter auffällig, wenn nicht in einer Bestätigung dieser Restitution, von Ludwig dem Deutschen im Jahr 849 ausgestellt⁵⁹², gerade an dieser Stelle der ursprüngliche Text ausradiert und ersetzt worden wäre durch die

⁵⁸⁷ BUB I, Nr. 138b

⁵⁸⁸ BUB I, Nr. 114 = MGH D O I. 182.

⁵⁸⁹ In welchem Zusammenhang steht das Schiff auf dem Walensee mit dem Königshof Zizers?

⁵⁹⁰ Vgl. dazu v.a. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 75–79.

⁵⁹¹ BUB I, Nr. 53 nach Abschrift B (Fälschung des 10. Jahrhunderts), die Th. von Mohr um 1848 noch im Bischöflichen Archiv vorfand (= Mohr, CD I, Nr. 19 = BUB I, Nr. 53*) und die auch Sickel noch einsehen konnte (heute verloren). GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 65.

⁵⁹² BUB I, Nr. 67 = MGH D L. d. D. 56.

Worte: *curtem Zizuris iniuste raptam cum omnibus ad* [...] Gemäss Elisabeth Meyer-Marthaler/Franz Perret geschah dies durch einen Schreiber des 10. Jahrhunderts.

Demselben Phänomen begegnet man bei der Interpolation der Gewährung eines zollfreien Schiffes auf dem Walensee. Der Ursprung dieser Interpolation liegt in einer Schutzurkunde Lothars I. von 841, die ansonsten original überliefert ist.⁵⁹³ Die interpolierten Passagen finden sich im Privileg Ottos I. von 955 wieder.

Die karolingischen Urkunden wurden demnach in Bezug auf den Hof Zizers verunechtet und für neue Zwecke verfügbar gemacht. Im Gegensatz zu den Vorgängen im Elsass wurden bei der Schenkung der Zizerser Güter von 955 keine Vorgängerurkunden erwähnt, und es ist in diesem Fall möglich, dass die Manipulationen erst im Nachhinein vorgenommen wurden, als für Chur (und wohl auch für den König) die Schwierigkeiten mit den betreffenden Besitzungen begannen.⁵⁹⁴

Die zweite Urkunde im Zusammenhang mit dem Hof Zizers wurde 956 ausgefertigt.⁵⁹⁵ Obwohl sie sich eindeutig an die Urkunde von 955 anlehnt und als *iteratum preceptum* bezeichnet wird, erscheint sie als gewöhnliche Schenkung und nicht als Bestätigung. Anstelle von Erzbischof Bruno von Köln wird nun Königin Adelheid als Intervenientin genannt. Die Narratio erklärt nicht, warum die neuerliche Beurkundung erfolgte. Immerhin fallen inhaltliche Unterschiede gegenüber der ersten Urkunde von 955 auf, die damit zu tun haben könnten. So wird das zollfreie Schiff auf dem Walensee nicht mehr erwähnt, davon wird auch in späteren Urkunden nicht mehr die Rede sein. Vielleicht war das – um Einigkeit zu erzielen und neuen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen – der Versuch einer Kompensation zugunsten des bisherigen Besitzers des Königshofes.⁵⁹⁶ Dann werden zahlreiche Pertinenz-

⁵⁹³ BUB I, Nr. 63.

⁵⁹⁴ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 66. Meyer-Marthaler/Perret vermuten im Falle von Urk. Nr. 67 und Nr. 113 eine gegenseitige Beeinflussung. Während Nr. 113 in der beinahe wörtlich identischen Siegelankündigung das Diplom Ludwigs des Deutschen als Vorlage benütze, halte sie sich in den dispositiven Teilen eigenständig, und die diesbezüglichen Übereinstimmungen seien in den späteren Auseinandersetzungen von dieser in die Ludwigsurkunde übernommen worden.

⁵⁹⁵ BUB I, Nr. 114. Die Datierung bot wegen des Inkarnationsjahres 976, das wohl aus Nr. 113 stammt, einige Probleme; das Regierungsjahr setzen Meyer-Marthaler/Perret in Analogie zu Nr. 113 auf XXI (entsprechend 956). Lange nahm man aufgrund des Inkarnationsjahrs Otto II. als Aussteller an (vgl. SICKEL, THEODOR, Beiträge zur Diplomatiek 6, in: Wiener Sitzungsberichte 85 [1877], S. 366ff.).

⁵⁹⁶ Wie sich aus den Vorgängen im Jahr 972 ergibt, der Hunfridinger Ulrich II. von Schänis.

en des Hofes *Zizers in montanis locus Supersaxa* genannt.⁵⁹⁷ Dies darf man wohl dahingehend interpretieren, dass Auseinandersetzungen bezüglich des Zubehörs der Schenkung von 955 mit diesen präziseren Angaben nun bereinigt werden sollten.⁵⁹⁸ Im Gegensatz zur zweiten Elsassurkunde dürften sie aber nicht auf einem öffentlichen Gerichtsverfahren basieren.

Was die Schifffahrt auf dem Walensee und dem Rhein betrifft, verfügte der König über eine Art Monopol für den Ersteren. Im 10. Jahrhundert gelangten diese Rechte im Rahmen ottonischer Politik teilweise an kirchliche Machthaber, so wie im vorliegenden Fall, wo Hartbert ein zoll- und abgabefreies Schiff als fünftes nach vier königlichen erhielt. Ob es daneben noch andere Besitzer solcher Schiffe gab, ist unklar. 960⁵⁹⁹ erhielt Hartbert ebenso die Fischereirechte im Walensee und in der Seez, wobei die Fischer mitverschenkt wurden.⁶⁰⁰

Die Urkunde von 956 gewährt dank ihrer Genauigkeit hinsichtlich der Pertinenzen einen aufschlussreichen Einblick in die betroffene Grundherrschaft.⁶⁰¹ So gehören zum *locus Supersaxa* Kirche und Zehnt und acht umwohnende *coloni*⁶⁰², die gut bekannt und seit alter Zeit an diesem Ort dienstverpflichtet seien und ausserdem sechs *vassellarii vasorum magistri*. Die Kirche Chur erhält schliesslich die None der ganzen Ernte der *terra dominicalis*. Das heisst, dass mit dem Königshof Eigenwirtschaft auf Herrenland verbunden war.⁶⁰³

Wer ist mit den *vassellarii* gemeint? Die Urkunde selbst liefert die schon damals notwendige Erklärung, dass es sich um Handwerker handelt, die

⁵⁹⁷ Nach MEYER- MARTHALER/PERRET, BUB I, S. 94 Anm. 2, und CLAVADETSCHER, Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, S. 213, auf Obersaxen (Gm., Krs. Ruis, Kt. Graubünden) zu beziehen, nach BUNDI, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 60ff., auf Valzeina (Gm., Krs. Seewis, Kt. Graubünden); zu Bundi kritisch abwägend GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 482 Anm. 481.

⁵⁹⁸ BUB I, Nr. 114: [...] *ne ulterius aliqua dubietas vel contradictio pertinentiae ad eandem curtem presenti episcopo vel futuris per succidentia tempora occurrat [...] in hoc iterato precepto describi precepimus [...]* Vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 68.

⁵⁹⁹ BUB I, Nr. 119.

⁶⁰⁰ Siehe dazu die Ausführungen bei CLAVADETSCHER, Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten in Rätien, S. 21.

⁶⁰¹ Zu Pertinenzformeln und zur Struktur der Hofverbände vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 384f.

⁶⁰² Zu ihnen vgl. KAISER, Frühmittelalter, S. 129f.; NIEDERSTÄTTER, Mancipia, servi und ancillae, S. 73; GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 419f.

⁶⁰³ ZOTZ, Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich, S. 82.

Gefäße (*vasorum magistri*) herstellen,⁶⁰⁴ möglicherweise solche aus Speckstein. Als grundherrschaftlich abhängige Handwerker gehörten diese zum Königshof Zizers. Derartige *vassellarii* erscheinen auch in der Urkunde von 960, als Otto I. Hartbert den Königshof in Chur schenkte.⁶⁰⁵

Wie bereits ausgeführt, konnte auch die Ausstellung dieses zweiten königlichen Diploms die Verhältnisse nicht befrieden, und damit gingen der König und Hartbert das Risiko ein, sich auf einen langen Streit mit einem mächtigen Adelsgeschlecht einzulassen. Der Gegner in dieser Sache war anfänglich Ulrich II. von Schänis, nach seinem Tod dessen Sohn Arnold, welcher im öffentlichen Verfahren von 972 in Konstanz als Kläger auftrat. Vater und Sohn gehörten zu einer Nebenlinie der Sippe der Hunfridinger,⁶⁰⁶ der Gründer des Eigenklosters Schänis.⁶⁰⁷ Diese hatten Schänis den Hof in Zizers tradiert, den Otto I. nun zwecks Schenkung an Bischof Hartbert als Königsgut beanspruchte und einzog. Ulrich und Arnold waren Vögte dieses Klosters und wollten es vor dem Verlust der Rechte in Zizers bewahren.⁶⁰⁸ Ulrich II. war ein Zeitgenosse des mit ihm im 4. Grad verwandten Burchard (III.), des Herzogs von Schwaben 954–973.⁶⁰⁹ Sein Sohn Arnold, 972 Vogt von Schänis und 976 Reichsvogt in Zürich, war verheiratet mit der Tochter eines Aargaugrafen (vermutlich Bero), weshalb deren Sohn Ulrich «der Reiche» zum Stammvater der Grafen von Lenzburg wurde.⁶¹⁰ Man hatte in diesem Fall also einen an sich starken Gegner mit weitläufigen verwandtschaftlichen Beziehungen vor sich. Das Beharrungsvermögen Ottos deutet allerdings darauf hin, dass der Hof in Zizers ursprünglich tatsächlich Reichsgut war⁶¹¹

⁶⁰⁴ ZOTZ, Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich, S. 82.

⁶⁰⁵ BUB I, Nr. 119. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 481.

⁶⁰⁶ Vgl. zu diesen KAISER, Churrätien, S. 64–66.

⁶⁰⁷ Gm., Wahlkrs. See-Gaster, Kt. St. Gallen. Zum Kloster Schänis KAISER, Churrätien, S. 149–152.

⁶⁰⁸ Es sei dahingestellt, ob diese Schenkung an das Kloster Schänis nur ein Mittel der Schäniser Vögte war, um den Hof in Zizers – insofern Reichsgut – dem Zugriff des Herrschers endgültig zu entziehen. Falls es sich um ein Vogtlehen von Schänis gehandelt haben sollte, so wäre die Hartnäckigkeit Ulrichs und Arnolds natürlich leicht zu verstehen.

⁶⁰⁹ Ihr gemeinsamer Vorfahre war Adalbert I., Graf in Rätien und im Thurgau.

⁶¹⁰ Die öfter zu findende Behauptung, ein Bruder Arnolds (Heinrich) sei Bischof von Lausanne geworden, und seine Tochter Ansilia Gemahlin Humberts I., Grafen von Maurienne und Stammvater des Hauses Savoyen, sind indes neu zu überprüfen.

⁶¹¹ Besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht auch das Anhängsel bezüglich Zizers am Schluss der Urkunde vom 3. August 956 (BUB I, Nr. 114): *nonam vero partem terre dominicalis eiusdem totius fructus clericis canonice deo et sanctae Mariae et sancto Lucio confessori Christi servientibus annuatim dari iubemus*. Auffallend ist zunächst der Begriff *terra dominicalis* (nebst dem seltenen *fructus*), das auf ehemaliges Reichsgut

und als solches später an die Hunfridinger gelangte.⁶¹²

972 – an die Stelle des verstorbenen Bischofs Hartbert war Hiltibald (972–988) getreten und Kaiser Otto I. war zusammen mit seinem Sohn Otto (II.) eben auf der Rückkehr aus Italien in Konstanz eingetroffen – erhob Arnold Klage beim Kaiser gegen die frühere Übertragung des Königshofs Zizers an die Kirche Chur (*imperatorii patefecit / querelando nos adiens*)⁶¹³, das heisst er focht grundsätzlich den Inhalt der Königsurkunde Ottos von 955 für Chur an, die nun auch in Konstanz vorlag.⁶¹⁴ Das Prinzip der Unscheltbarkeit (Unmöglichkeit der Anfechtung) einer Königsurkunde war offenbar bereits relativiert. Noch die Lex Ribuarica hatte in einem solchen Fall die Todesstrafe gefordert.⁶¹⁵

Der Kaiser reagierte sehr rasch und leitete umgehend das öffentliche mündliche Beweisverfahren (Inquisitionsbeweis) mit vereidigten Zeugen ein, dessen typischen Ablauf die Urkunde vom 18. August 972 ausführlich schildert. Als erstes forderte er Zeugen aus Zizers auf, in Konstanz zu erscheinen.⁶¹⁶ Als sie dort angekommen waren, wurden sie vereidigt, um darauf sorgfältig

hinweisen könnte. Bemerkenswert ist aber ebenso die spezifische Zuweisung dieses Zinses (Fiskalzehnt?) an das «Domkapitel», was ein Hinweis auf die im Diplom von 955 implizit erwähnte Jahrzeitstiftung – die Schenkung wird *sanctae dei genitrici Mariae sanctoque Lucio confessori Christi remedio anime nostre* tradiert (BUB I, S. 93, Zeile 28f.) – sein könnte.

⁶¹² GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 77, rechnet mit der Möglichkeit, dass Zizers den Hunfridinger – noch Burchard II. war Graf in Rätien gewesen – als Amtsgut der Grafschaft übergeben worden war.

⁶¹³ BUB I, Nr. 138a und 138b; vgl. die Einleitung zu MGH D O I. 418.

⁶¹⁴ Bei Königsurkunden gilt die Anfechtung unabhängig davon, ob das Dokument an sich oder dessen Inhalt gescholten, also angefochten wird. Von der Urkunde (von 955) wurde bei der Konzeption und den Mundierungen von BUB I, Nr. 138a und 138b (den nachfolgenden Gerichtsurkunden in diesem Streit von 972) von deren Text reichlich Gebrauch gemacht.

⁶¹⁵ Lex Ribuarica Codd. B 60.6: *Quod si testamentum regis absque contrario testamento [regis] falsum clamaverit, non aliunde quam de vita componat.* (MHG LL 5, S. 252). – Noch rabiater fertigte der Vogt der Benediktinerabtei Prüm um 1100, Graf Bertolf von Hamm (Vianden), die ihm vom Abt wegen Bedrückung seiner Familiaren vorgelegten Urkunden König Pippins ab, zu welchen er höhnisch meinte, so etwas könne jedermann nach Belieben zusammenkritzeln (*ipse [=Graf Bertolf] adhuc in pertinencia obfirmatus et irridens dicensque penna cuiuslibet quelibet notare posset.* [MGH D H IV. 476]).

⁶¹⁶ BUB I, Nr. 138a: *electos viros ex Retia de ipsa curte.* BUB I, Nr. 138b: *Nos quippe veritatis re perspicienda cives Curienses Constantie nobis obviam convenire iussimus.* Nach der Bestätigungsurkunde König Heinrichs II. von 1006 (BUB I, Nr. 156) sogar unter Androhung des Banns (*cum districtione banni*).

die Wahrheit zu ergründen,⁶¹⁷ und zwar öffentlich in Anwesenheit weiterer Vornehmen der Grafschaft Rätien⁶¹⁸ sowie des Kaisers persönlich und seiner Vornehmen.⁶¹⁹ Die Zeugen müssen unter Eid ihre Aussage bestätigen.⁶²⁰ Die gerichtliche Frage lautete, ob der Kaiser zum Zeitpunkt, als er den Hof Zizers der Kirche Chur übertrug (also 955, d.h. vor 17 Jahren), das Recht und die Gewalt gehabt habe, diesen zu übertragen oder nicht.⁶²¹ Nachdem das Resultat der Zeugenaussagen gemeinsam beschworen und dadurch dem Kaiser der Hof Zizers zugesprochen worden war, liess dieser die Gültigkeit der Urkunde vom 3. August 956 durch die Gerichtsurkunde erneuern.⁶²²

Man wird vom Ausgang dieses Verfahrens nicht unbedingt überrascht sein, aber es fehlen uns wahrscheinlich gewisse Hintergrundinformationen, welche im erneuerten Diplom nicht erwähnt werden konnten. In den Pertinenzformeln der Schenkungen an Hartbert von 955/56 ist auch von den übertragenen Zehnten (*cum aecclesia et decimis* [955] bzw. *aecclesiis cum decimis* [956]) in Zizers die Rede. Deshalb erstaunt es, dass König Heinrich III. auf Intervention des Sohnes von Arnold, Graf Ulrich I. von Lenzburg, dem Kloster Schänis 1045 die Zehnten in Zizers bestätigt,⁶²³ was Papst Alexander III. auch 1178 noch tut.⁶²⁴ Es scheint, als ob dem Prozessgegner eine gewisse Kompensation (die einzige ?) geboten worden wäre, um ihn zum Einlenken zu veranlassen und in der mündlichen Rechtsweisung möglichst Einigkeit zu erzielen. Verhandlungen im Vorfeld solcher Prozesse scheinen nicht so selten gewesen zu sein.⁶²⁵

⁶¹⁷ BUB I, Nr. 138a: *iurare iussit*. BUB I, Nr. 138b: *Quibus vero ibidem conventis diligentissima investigatione veritatem inde examinari tandem iuramentorum contestatione cupientes*.

⁶¹⁸ BUB I, Nr. 138a: *aliique obtime ex Retia*. BUB I, Nr. 138b: *aliosque eiusdem comitatus optimos*.

⁶¹⁹ BUB I, Nr. 138a: *in presentia imperatoris Ottonis*. Nr. 138b: *sub nostri presentia ceterorumque nostrorum primatum*. BUB I, Nr. 138a, nennt im Folgenden zehn, BUB I, Nr. 138b, elf *comites*. An der Spitze Berno, der Pfalzgraf von Sachsen († 982).

⁶²⁰ BUB I, Nr. 138a: *iuraverunt*. BUB I, Nr. 138b: *iurando firmare ac veraciter comprobare*.

⁶²¹ BUB I, Nr. 138a: *quod iuste legitimeque imperatori pertineret et exinde quicquid sibi placuisset faciendi liberam habuisset potestatem*. BUB I, Nr. 138b: *si iam dicta curtis tunc temporis, quando eam illuc tradidimus, nostri esset iuris ac potestatis eam tradendi vel non*.

⁶²² BUB I, Nr. 138a: *Hanc curtem auctoritate nostri precepti renovavimus*. BUB I, Nr. 138b: *Iurato quippe communiter ab eis nobisque tunc in proprium eadem curtis publiciter condita hanc nostri auctoritatem precepti renovavimus*.

⁶²³ BUB I, Nr. 185: *decimationem in Zizures*.

⁶²⁴ BUB I, Nr. 400: *in Cicurs et Vazzes partem decimarum*.

⁶²⁵ Vgl. dazu VOLLRATH, Rechtstexte, S. 346–348. – Solche Verfahren führen dann auch zu dem für Aussenstehende überraschenden Resultat, dass in dem in Anm. 615 erwähnten Prozess des Abtes von Prüm gegen den seine Familiaren bedrückenden Vogt der Prozess

Man wüsste auch gerne Näheres über die Aussagen der einzelnen Zeugen, wobei davon auszugehen ist, dass man wenn immer möglich Einheitlichkeit anstrebte, da das Recht unteilbar war. Zeugen mit abweichender Meinung hatten einfach das Recht nicht richtig gefunden. Es fällt auf, dass die Listen der Zeugen und auch der anwesenden Vornehmen in den beiden Urkunden voneinander abweichen. So nennt die voraktenähnliche Urkunde BUB I, Nr. 138a vierzehn Zeugen mit Namen, die endgültige Fassung BUB I, Nr. 138b dagegen nur noch deren elf. Reginhardus, Victor und Erchanbertus sind ausgeschieden. Bei den anwesenden Vornehmen verzeichnet 138a zehn Namen, 138b dagegen elf, wobei in der zweiten Liste Uto fehlt, dafür Gotefridus und Managoldus neu dazukommen. Es kann sich dabei sicher nicht um bloße Übertragungsfehler handeln. Die Schwankungen können natürlich durch irgendwelche äusseren Gründe bedingt sein, sie als Ausscheidung jener Personen zu betrachten, die bei der Rechtsfindung nicht zum allgemeinen Konsens fanden, wäre wohl zu gewagt.

Die Möglichkeit des Vergleichs ist einem Zufall zu verdanken; über dieses Inquisitionsverfahren existieren nämlich zwei Urkunden.⁶²⁶ Die erste (D O I. 419a / BUB I, Nr. 138a) ist formal ganz unbeholfen, die zweite, korrekte (D O I. 419b / BUB I, Nr. 138b) von einem Notar des Kanzlers Willigis erstellt worden. Erstaunlicherweise ist das erste Exemplar trotz seiner offensichtlichen zahlreichen Mängel gleichwohl besiegelt worden. Dies kann damit zusammenhängen, dass der Bischof von Chur auf eine möglichst rasche Beurkundung drängte, die Kanzlei aber unter argem Arbeitsdruck stand, da gleichzeitig auch noch Diplome für den Mitkaiser Otto II. auszustellen waren. Das eigentliche Diplom wurde somit wohl erst etwas später mundiert und ausgefertigt und gelangte erst anschliessend nach Chur.

Besitzrechtliche Fragen wurden nach Grüningers eingehenden Untersuchungen bereits im 10. Jahrhundert über lange Zeiträume verfolgt und geprüft, wobei Schriftstücke immer wieder eine wichtige Rolle spielten. Urkunden haben aber – analog zu den Rechtsspiegeln – anders als moderne Rechtsbücher nicht an sich normative Kraft. Selbst das Vorliegen einer Königsurkunde garantiert durch ihren Inhalt nicht die absolute Übereinstimmung mit den tatsächlich vorhandenen Besitz- und Herrschaftsverhältnissen. Abweichungen sind indes kaum unrechtmässige Gewalt, sondern eher auf die mittelalterliche Grundidee zurückzuführen, dass Recht und Sinn für die unveränderliche

mit über 300 Jahre alten Urkunden vom Abt zwar gewonnen wird, die «Unterdrückung» der Familiaren im Sinne eines allgemeinen Konsenses aber – offenbar eben in moderaterer Form – weitergeht.

⁶²⁶ Vgl. dazu die Einleitung von SICKEL zu MGH D O I. 419 (S. 571f.).

göttliche Weltordnung im kollektiven Gedächtnis besser verankert seien als in einem partikulären schriftlichen Dokument. Diesem Umstand verdankt die mündliche Rechtsweisung den Vorrang vor dem Urkundenbeweis. Wie die obigen Beispiele zeigen, heisst das freilich keineswegs, dass die kollektive Rechtsfindung die vorgelegten Urkunden, auch wenn diese angefochten werden, einfach negieren müsste. Die aus dem Inquisitionsverfahren hervorgegangene Gerichtsurkunde kann im Gegenteil dem Inhalt der im Gerichtsverfahren vorgelegten alten Urkunde unter Umständen sogar grössere Nachhaltigkeit verleihen.

7.10 Hartbert erhält die halbe Civitas Chur samt dem Münzrecht (958)⁶²⁷

Im Jahre 958 erhielt Bischof Hartbert von Otto I. am königlichen Hoflager in Fritzlar die Hälfte (*dimidiam partem*) der *civitas* Chur mit allem Zubehör zu Eigentum. Die andere Hälfte der Stadt hatte der Bischof offenbar schon vorher besessen.⁶²⁸ Dazu kamen die Kirchen St. Laurentius, St. Hilarius und St. Martin (mit dazugehörigem Weinberg⁶²⁹) sowie die Kirche St. Carpophorus in Trimmis.⁶³⁰ Die Echtheit des Diploms bot zu keinem Zweifel Anlass. Ein *Intervenient* wird nicht genannt, als Grund der Schenkung wird jedoch *ob aeternam mercedem ac p(ro remedio anime filii nostri) Liutolfi* angegeben.⁶³¹

Zum Zollregal kam nun das Münzrecht (*integritas monete*) hinzu, das zum wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt beitrug, die unentbehrliche Geldwirtschaft förderte und zudem fiskalischen Nutzen brachte.⁶³² Was aber

⁶²⁷ BUB I, Nr. 115 = MGH D O I. 191.

⁶²⁸ KAISER, Churrätien, S. 123, schliesst dies aus dem Sammelprivileg Ottos III. von 988 (BUB I, Nr. 148 = MGH D O III. 48), wo es heisst: *ipsam Curiensem civitatem cum tali districtione et iure sicut antiquitus ad regiam pertinebat potestatem [...]*.

⁶²⁹ Zum Weinbau in Churrätien vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 473f.

⁶³⁰ Zu Trimmis vgl. MÜLLER, Die rätischen Pfarreien, S. 472. Laut GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 126, darf man daran denken, «dass die Kirchen St. Carpophorus und St. Hilarius zu jenen *ecclesiae* gehörten, welche gemäss der Klageschrift Bischof Victors *in circuitu sedis* [eius] zu finden waren und welche angeblich seit jeher dem Bischof unterstanden, dann aber in den 820er Jahren vom Grafen Roderich und seinem Helfershelfer Herloin unrechtmässig dessen Gewalt entrissen worden seien» (BUB I, Nr. 46).

⁶³¹ Liudolf war am 6. September 957 gestorben.

⁶³² BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 27; KAISER, Churrätien, S. 122. Bischöfliche Münzen sind für Chur allerdings erst aus dem 11. Jahrhundert bekannt (KAISER, Frühmittelalter, S. 135; DERS., Münzprivilegien, S. 334f.). Zum Münzwesen im ostfränkisch-deutschen Raum vgl. KAISER, Münzprivilegien, S. 321–327 und 337f., Chur: S. 324.

darf man unter der «Hälfte der Stadt» verstehen? Nur den damaligen Kern, also den befestigten Hofbezirk, oder auch die davor liegende Vorstadt, den späteren *burgus*? Das Diplom unterscheidet deutlich zwischen der *civitas* mit den ummauerten, befestigten Gebäuden und mit der eigens genannten Kirche St. Laurentius auf dem Hof⁶³³ sowie der übrigen Siedlung (*locus*⁶³⁴), wo die Kirchen St. Martin und St. Hilarius sowie auch der Zoll sich befanden. Jenseits der Plessur lag das Welschdörfli, wo man möglicherweise den Königshof lokalisieren darf, der im Jahre 960 an das Bistum Chur fiel.⁶³⁵

Wann war eine solche Teilung der Stadt vorgenommen worden? Als Zeitpunkt darf man wohl das 9. Jahrhunderts ansehen. Über die Art der *divisio* sind die Meinungen geteilt. Linus Bühler schreibt, die Teilung sei nicht territorial vorgenommen worden, indem *civitas* und städtische Siedlung einfach quergeteilt worden wären⁶³⁶, sondern der Komplex von Rechten und Besitzungen sei den Gegebenheiten entsprechend aufgeteilt worden. Kaiser betrachtet die Teilung differenzierter und weist darauf hin, dass «realiter geteilte Städte» durchaus den mittelalterlichen Gepflogenheiten entsprochen hätten, das heisst, es sei eine Trennung mit genau definierten Grenzen durchgeführt worden. Dies sei vor allem für die Bewohner einer Stadt wichtig gewesen, da je nach Teil die Gerichtsrechte, die Abgaben, die persönlichen Abhängigkeiten und die Schutzverhältnisse gewechselt hätten.⁶³⁷ Wie diese Grenzen im Fall Chur genau verliefen, lässt sich nicht mehr bestimmen, man kann der vorliegenden

⁶³³ Die Laurentiuskirche stand wahrscheinlich an der Stelle des Brunnens auf dem Hofplatz in Chur (BUB I, S. 96 Anm. 1). Dass mit dem Begriff *civitas* der ummauerte Hofbezirk gemeint ist, erweist sich aufgrund eines Belegs im Buoch der Vestinen von 1410: *den hof nampt man bi alten ziten Civida*. (J. C. MUOTH, Zwei sogenannte Ämterbücher des Bistums Chur aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts, in: JHGG 1897, S. 12). Vgl. KAISER, Frühmittelalter, S. 115: Die «Sakraltopographie» des Bischofssitzes Chur unterschied sich damit nicht von jener vieler gallischer oder italischer Bischofsstädte, einmal abgesehen von der ausserordentlichen Kleinheit des Hofes (*castrum*).

⁶³⁴ Zum Begriff *locus* vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 378.

⁶³⁵ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 28; POESCHEL, Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter S. 9f.; DERS., Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden VII, S. 22; SIMONETT, Geschichte der Stadt Chur 1, S. 37f. Eine präzise Lokalisierung ist aber nicht über alle Zweifel erhaben: KAISER, Churrätien, S. 126 Anm. 394. Vgl. Kap. 7.12.

⁶³⁶ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 28.

⁶³⁷ KAISER, Churrätien, S. 124f. Dort werden auch Beispiele aus dem westfränkisch-französischen Reich erwähnt, besonders Nantes und Béziers (in: KAISER, Civitas und Bischofssitz, S. 270f. bzw. 277f.). Auch SIMONETT, Geschichte der Stadt Chur 1, S. 113, geht grundsätzlich von einer realen Querteilung aus.

Urkunde nur entnehmen, dass sich die Kathedrale im bischöflichen und die Laurentiuskirche im königlichen Teil befand.⁶³⁸

Einig sind sich beide Autoren jedoch darin, dass der Terminus *dimidiam partem* grundsätzlich die ummauerte Hofanlage des Stadtherrn betraf, die nun vollständig in sein Eigentum übergang, unabhängig davon, wie die Aufteilung der Güter aussah. Die übrigen Besitzungen, vor allem Rechte an Kirchen und Kapellen, wurden ebenfalls dem Bischof überantwortet. Die umfangreichen Schenkungen vergüteten dem Bischof teilweise jenes Besitztum, welches er durch die karolingische Teilung zwecks Ausstattung des Grafenamtes hatte abtreten müssen.⁶³⁹

Der Bischof von Chur erhielt erst mit diesem Privileg eigentliche Herrschaftsrechte, auch wenn bereits zu den bisher erwähnten Fiskalrechten jeweils das entsprechende Zwangsrecht zur Einziehung der Gefälle hinzugekommen war.⁶⁴⁰ Darauf weist die Formulierung *cum districtione iusta ad eundem fiscum inquirendum*⁶⁴¹ hin. Im Weiteren enthielt die Schenkung eine militärische Komponente, denn Bischof Hartbert wurde die ständige Bewachung der Stadtmauern, welche die *civitas* umfassten, auferlegt. Damit war der Bischof militärischer Alleinherr über die *civitas* und garantierte für den Stadtfrieden.⁶⁴²

Hartbert erhielt mit den Schenkungen Ottos I. also nicht nur zusätzliche Privilegien, sondern auch neue Pflichten und zunehmende Verantwortung innerhalb des ihm anvertrauten Bistums. Dies alles erforderte eine kluge Logistik. Das Bistum war kein autarkes Gebiet und musste aus dem Umland mit den lebensnotwendigen Gütern versorgt werden. Dinge wie Eisen, Salz, Wein oder Gewürze wurden häufig über erhebliche Distanzen transportiert.⁶⁴³

⁶³⁸ SIMONETT, Geschichte der Stadt Chur 1, S. 125; MÜLLER, Zur churrätischen Kirchengeschichte, S. 5f. Es ist die erste Erwähnung der Laurentiuskirche überhaupt; Müller nimmt an, dass Otto I. diese Kirche möglicherweise nach dem Sieg über die Ungarn (am Laurentiustage des Jahres 955) zum Dank errichtet hat oder dass bei dieser Gelegenheit eine bereits vorhandene ältere Laurentiuskapelle restauriert wurde.

⁶³⁹ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 28.

⁶⁴⁰ KAISER, Churrätien, S. 123.

⁶⁴¹ BUB I, Nr. 108 = MGH D O I. 139.

⁶⁴² BUB I, Nr. 115 = MGH D O I. 191: *cum aedificiis in muro et assiduis vigiliis et custodiis intus et foris et cum omni sua pertinentia in curtilibus et structuris et aeclesia sancti Laurentii et cum omnibus legitimis ad eandem civitatem pertinentibus*. Dazu BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 30; KAISER, Churrätien, S. 125.

⁶⁴³ LAUDAGE, Otto der Große, S. 47.

7.11 Scheitern der Ansprüche auf die Abtei Pfäfers (958)⁶⁴⁴

Gemäss dem Diplom vom 26. November 958 verlieh König Otto I. in Pöhlde den Mönchen des Klosters Pfäfers die Immunität und das Recht der freien Abtwahl. Meyer von Knonau⁶⁴⁵ ging angesichts einiger formaler Mängel von einer Fälschung aus und argumentierte, der Inhalt der Urkunde sei wohl den Erzählungen Ekkehards IV. entnommen worden. Unbeachtet blieb, dass das Diplom im Gegensatz zum Chronisten nicht Etgid, sondern Adelheid als Intervenientin erwähnt. Ausserdem trägt die Urkunde gemäss Sickel «eine Reihe von Merkmalen echter ottonischer Diplomata». Die Tatsache, dass dem Kloster Pfäfers schon in zwei anderen Diplomen Immunität und Wahlrecht verliehen worden waren⁶⁴⁶, lässt Sickel desgleichen vermuten, dass diese auch «Gegenstand der dazwischen liegenden Urkunde» gewesen seien. Schliesslich wird auf die Ähnlichkeiten mit dem folgenden Diplom⁶⁴⁷ hingewiesen, auch was die Datierung betrifft. Das Jahr 957⁶⁴⁸ passe sowohl zum Itinerar als auch zu den Intervenienten.⁶⁴⁹

Sicher erscheint unterdessen, dass das Privileg von 958 ebenso wie jenes von 962⁶⁵⁰ formal Fälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer sind; dieser konstruierte im 17. Jahrhundert mit einer grossen Zahl von Transsumten eine durchgehende Reihe von königlichen, kaiserlichen und päpstlichen Privilegien seit dem Jahr 770.⁶⁵¹ Umstritten bleibt, ob die Urkunde trotzdem auf ein echtes Privileg zurückgeht.

Bei Ekkehard heisst es, für fast sämtlichen Pfäferser Besitz lägen schriftliche Belege im St. Galler (Stifts)archiv vor.⁶⁵² Diese Aussage ist schwer zu überprüfen, denn es wurde kaum eine Urkunde überliefert, die den Besitzstand des Klosters Pfäfers betrifft. Dagegen verweisen verschiedene Herrscherdiplome und andere Urkunden auf die herrschaftsrechtlichen Verhältnisse der

⁶⁴⁴ BUB I, Nr. 116 = MGH D O I. 188.

⁶⁴⁵ GEROLD MEYER VON KNONAU, in: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte 15 (1877), S. 249.

⁶⁴⁶ BUB I, Nr. 107 = MGH D O I. 120 und BUB I, Nr. 126 = MGH D O I. 250.

⁶⁴⁷ MGH D O I. 189.

⁶⁴⁸ Das Inkarnationsjahr ist in der Urkunde D O I. 108 um ein Jahr zu hoch angesetzt, genau wie in MGH D O I. 189.

⁶⁴⁹ Einleitung zu MGH D O I. 188.

⁶⁵⁰ BUB I, Nr. 126 = MGH D O I. 250.

⁶⁵¹ Siehe dazu MENDELSON, Die Urkundenfälschungen des Pfäferser Konventualen P. Karl Widmer, S. 129–204 und 257–283.

⁶⁵² Ekkehardi IV. Casus S. Galli (Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten), ed. HAEFELE, S. 64.

Abtei; sie finden sich in den St. Galler Urkunden und unter den Immunitätsurkunden im Pfäferser Archiv.

Auf St. Galler Seite existiert ein Diplom aus dem Jahr 905⁶⁵³, in dem König Ludwig das Kind Salomon III., Bischof von Konstanz, das Kloster Pfäfers schenkt. In einer Schenkungsurkunde von 909⁶⁵⁴ überträgt Bischof Salomon die Abtei Pfäfers darauf an St. Gallen. Salomon behält für sich und seinen Neffen Waldo, den späteren Bischof von Chur und Vorgänger Hartberts, die Nutzung von Pfäfers Zeit ihres Lebens und gegen Zins an St. Gallen vor. In einem Diplom von 912⁶⁵⁵ bestätigt König Konrad I. dem Kloster St. Gallen die Immunität, die Inquisitionsvollmacht, das Abwahlrecht sowie die Schenkungen des Bischofs Salomon III., an erster Stelle die Abtei Pfäfers. Des Weiteren hat sich eine Gerichtsnotiz von 920⁶⁵⁶ erhalten, worin ein Jahr nach dem Tod Salomons eine Klage der St. Galler Mönche gegen Waldo im *placitum* von Rankweil zurückgewiesen wird. Waldo war unterdessen Bischof von Chur geworden und wollte das Erbe seines Onkels antreten, nach Meinung der St. Galler Mönche offenbar unrechtmässig, hingegen rechtmässig im Sinne der Urkunde von 909. Der Umstand, dass Bischof Waldo selbst zusammen mit Herzog Burchard II. dem Rankweiler Gericht vorstand, dürfte ein wesentlicher Grund für den Erfolg des Churer Bischofs in diesem Prozess gewesen sein.⁶⁵⁷ – Das Pfäferser Archiv ergibt folgendes Bild: 950⁶⁵⁸ haben wir das Immunitäts- und Abwahlprivileg Ottos I. für Pfäfers, ausgestellt in Worms.⁶⁵⁹ Im Jahr zuvor war Waldo, Bischof von Chur und Inhaber der Abtei Pfäfers, verstorben. Es kam zu einem Streit um den Rechtsstatus der Abtei.⁶⁶⁰

⁶⁵³ BUB I, Nr. 87 = MGH D L. d. K. 38.

⁶⁵⁴ BUB I, Nr. 89. Vgl. JORDAN, Die älteren Urkunden des Klosters Pfäfers, S. 27.

⁶⁵⁵ MGH D K.I. 5.

⁶⁵⁶ BUB I, Nr. 96.

⁶⁵⁷ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 86.

⁶⁵⁸ Vorgeschichte: In Pfäfers befindet sich ein Diplom Lothars von 840 (Fälschung). Es bildet 950 die Vorlage für das ottonische Immunitätsdiplom für Pfäfers, obwohl es dort unter den aufgezählten Privilegien der Vorgänger nicht erscheint. Der Fälschungsakt selbst hat wohl direkt mit der Immunitätsverleihung zu tun. Auch ein Diplom Ludwigs des Frommen (zwischen 824 und 831) in Pfäfers ist eine ottonische Konstruktion. Jordan möchte hinter all diesen Fälschungen eine Serie echter karolingischer Immunitätsprivilegien sehen.

⁶⁵⁹ BUB I, Nr. 107 = MGH D O I. 120.

⁶⁶⁰ KELLER, Kloster Einsiedeln, S. 43. Es macht den Anschein, dass Keller die im Folgenden besprochene Stelle bei Ekkehard IV. auf diese Auseinandersetzung von 950 bezieht, mit dem Argument chronologischer Unsicherheiten bei Ekkehard.

Lassen wir Ekkehard zu den St. Galler Überlieferungen sprechen, um Licht ins Dunkel der Angelegenheiten zu bringen, von denen die Urkunde von 958 handelt:

«Am folgenden Morgen war Craloh⁶⁶¹ zur Unterredung mit dem König geladen; er setzte sich. Aber auch Hartbert, der Bischof von Chur, war dabei, und der König sprach: <Da du dich, mein Vater, gerade rüstest, zu den Herden heimzukehren, lege ich dir ein Schaf (ovem), kein verlorenes freilich, das du zurücktragen sollst, auf die Schultern. Tatsächlich zweifle ich nicht, du wissest, wen ich meine.> Als aber jener (Craloh) einige Zeit still saß und am Ende das Schaf nicht wieder annehmen wollte, erregte sich der König. Indessen ergriff der Bischof gleichsam für uns das Wort: <Sieh dir, König, den hochfahrenden, für seine Untergebenen unerträglichen Sinn an: er scheut sich nicht, nach deinem Gnadenerweis, selbst dir zu trotzen!> Und fein fügte er bei: <Wenn du selber nämlich, mein König, an mir Gerechtigkeit übst, gehört jenes Schaf gar nicht ihm, weil jene Abtei ja immer meinem Sitz unterstand, bis sie ihm durch Bischof Salomos Kniffe entwunden worden ist.> Dagegen aber sagten die Verwalter, die dabeistanden: <Bei der Treue, in der wir dir geschworen haben, König: die Abtei Pfäfers gehört billigerweise keinem mehr zu Recht als dir gemäß Zugehörigkeit zum Reichsgut!> Auf diese Worte hin sprangen alle Hofleute auf und bezeugten es. Der König jedoch erhob sich im Zorn und brach die Sitzung ab. Craloh aber fiel umsonst nieder, Verzeihung zu erlangen, und sah sich in der Gnade seines Herrn gehörig betrogen.»⁶⁶²

Die nachfolgenden Ereignisse seien hier zusammengefasst wiedergegeben. Ekkehard schreibt, es sei bekannt geworden, dass der hl. Ulrich im Anmarsch auf St. Gallen sei. Die Hofleute hätten sich deshalb in aller Frühe versammelt, weil sie ihn, den engsten Freund des Königs, nicht hätten dabei haben

⁶⁶¹ Abt Craloh von Pfäfers. Dieser floh vor Herzog Liudolf zu dessen Vater, Otto I., nach Franken in die Verbannung, da er sich mit seinem Auftreten Feinde geschaffen hatte. So hatte er beispielsweise Enzelin, den Prior von Pfäfers, unter Anklage stellen lassen, um ihn vor sich zu zitieren, auszupeitschen und schliesslich abzusetzen. Enzelin jedoch sann auf Rache. Craloh begegnete ihm später am Hof Ottos. Am 6. September 957 starb Liudolf; Craloh sollte wieder in Pfäfers eingesetzt werden und sich mit Enzelin versöhnen.

⁶⁶² Ekkehardi IV. Casus S. Galli (Ekkehard IV., St. Galler Klostergeschichten), ed. HAEFELE, S. 150ff.

wollen. Die Häupter der Versammlung seien nun bestochen und die Abtei dem Krongut zugesprochen worden. Der eben eintreffende hl. Ulrich habe bewirkt, dass Otto gegenüber Craloh wieder günstig gestimmt sei; dieser sei wiederum als Abt von Pfäfers eingesetzt worden.

Aus dem Ekkehard-Text geht hervor, dass Bischof Hartbert bestritt, dass das Kloster Pfäfers ein königliches Stift sei, und dass er es für das Bistum Chur in Anspruch genommen habe. Die vorliegende Urkunde Ottos I. von 958 erklärt im Gegensatz dazu das Kloster Pfäfers für selbständig und gewährt ihm Immunität und freie Abtwahl durch die Mönche. Es heisst sogar, die Verleihung sei auf Rat der Bischöfe Ulrich von Augsburg und Hartbert von Chur geschehen, die unter vielen anderen auch anwesend gewesen seien: *in praesentia episcoporum [...] Augustensis [...] Curiensis*.

Den Konflikt trugen gemäss Ekkehard drei Parteien aus: 1. St. Gallen als Eigentümer seit der Übertragung durch Salomon III. von 909, 2. Bischof Hartbert von Chur (als Rechtsnachfolger des verstorbenen Bischofs Waldo) und 3. das Königtum bzw. ein rätisches Geschlecht mit Verbindung zur Reichsgutsverwaltung und damit zum Hofe Ottos I. Die dritte Partei soll sich laut dem Bericht durchgesetzt haben: Pfäfers sei auf Rat jener rätischen Reichsgutsverwalter und mit Hilfe von Bestechungsgeldern dem Fiskus zugeschlagen worden. Ein Vertreter dieser Familie, Enzelin, habe dabei die Abtwürde übernommen.⁶⁶³ Damit waren die St. Galler Rechte und die Ansprüche Hartberts vom Tisch.⁶⁶⁴

Hartbert berief sich in seinen Forderungen auf Pfäfers gemäss Ekkehard lediglich auf die Zeit vor Salomons Erwerbung. In diesem Punkt sei ihm von den Vertretern der Reichsgutsverwaltung widersprochen worden. Von Bischof Waldo von Chur ist überhaupt nicht die Rede. Ekkehard kann als Quelle nur mit grosser Vorsicht verwendet werden. Es bereitet einige Schwierigkeiten, diesen Text zuverlässig zu interpretieren.⁶⁶⁵ Ekkehards Sympathie für den sanktgallischen Standpunkt und seine «ungezügelter Animosität gegen die Rätoromanen» darf keinesfalls ausser Acht gelassen werden.⁶⁶⁶

⁶⁶³ MÜLLER, Ekkehard IV., S. 273.

⁶⁶⁴ FINCK V. FINCKENSTEIN, Unterrätien und die Bistümer Konstanz und Chur, S. 99.

⁶⁶⁵ Vgl. Ekkehardi IV. Casus S. Galli (Ekkehard IV. St. Galler Klostergeschichten), ed. HAEFELE, S. 7.

⁶⁶⁶ MÜLLER, Ekkehard IV., S. 278, sieht dafür auch sprachliche Anhaltspunkte: «Ekkehard IV. war trotz seiner grossartigen lateinischen Stilistik doch eigentlich dem Rätoromanischen nicht sehr geneigt. Wie sehr sein Herz doch unter seinem lateinischen Kleide alemannisch dachte, das zeigen die nicht wenigen Germanismen seiner Sprache.» Vgl. auch S. 287. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 86f., weiss Ekkehard insofern zu schätzen, als er «eini-germassen plausibel» darauf hinweise, «dass die Verhältnisse um Pfäfers [...] wesentlich

Angesichts des zweifelhaften Status der Urkunde von 958 und der an Fälschungen reichen Vorgeschichte muss man – auch unter Berücksichtigung des Diploms von 950⁶⁶⁷ – davon ausgehen, dass die Immunität von Pfäfers Episode blieb.⁶⁶⁸

7.12 Hartbert rundet die Macht in und um Chur ab und übernimmt die Grafschaft Bergell (960)⁶⁶⁹

Eine der bedeutendsten Schenkungen dieser Epoche erhielt das Bistum Chur im Jahre 960. Datierung und Ausstellungsort der Urkunde sind nicht sicher. Von der Datierung ist nur das Inkarnationsjahr 960 erhalten geblieben; da das Diplom allerdings im Zusammenhang mit Ottos I. Aufenthalt in Kloppeheim in Verbindung steht, kann es nicht vor dem 25. Februar ausgestellt worden sein⁶⁷⁰. Der Kaisertitel Ottos spricht nicht gegen diese Datierung, da die Urkunde wahrscheinlich erst nach Februar 962 angefertigt wurde.⁶⁷¹

Hartbert erhielt im Rahmen eines Tauschhandels mit Otto I. gegen bischöflichen Fernbesitz in Kirchheim⁶⁷² den Königshof *in vico Curia*, das Tal Bergell mit den zur Grafschaft gehörenden Rechten und den dortigen Zoll. Im Diplom heisst es, dem Bischof stehe *censum quoque omnem ab ipsa centena et scultatia Curiensis* zu. Der Bischof hatte also das Recht, in der Zehnt und in

komplizierter waren, als dies die wenigen erhaltenen Diplome vermuten lassen». Diese Auffassung sei einem Konstrukt von vermeintlich eindeutigen Strukturen und Kontinuitäten vorzuziehen, welche den unruhigen politischen Verhältnissen dieser Zeit in diesem geographischen Raum nicht gerecht würden.

⁶⁶⁷ BUB I, Nr. 107 = MGH D O I. 120.

⁶⁶⁸ GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 85.

⁶⁶⁹ BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209.

⁶⁷⁰ Vgl. MGH D O I. 209 (Worms, 25. Februar 960).

⁶⁷¹ So BUB I, S. 98. Es handle sich wohl um eine Empfängerausfertigung nach einem Diplom von der Hand eines Notars des Kanzlers Liutolf. Quellenkritische Diskussion der Herrscherdiplome von 960 (BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209) und 955/56 (BUB I, Nr. 113/114 = MGH D O I. 175/182) bei GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 73 Anm. 100, welcher teilweise «erhebliche Bedenken in Bezug auf die tatsächliche Verfügbarkeit über die in den Dispositionen der Urkunden erwähnten Besitzungen und Herrschaftsrechte» anmeldet.

⁶⁷² Stadt Kirchheim unter Teck, Ldkrs. Esslingen, Baden-Württemberg. KAISER, Churrätien, S. 116.

der *scultatia* (eigentlich Schultheissenamt)⁶⁷³ den gesamten Zins zu erheben, was für die weitere Ausdehnung der bischöflichen Herrschaft über das Stadt- und Stadtumlandgebiet besonders wichtig war. Der geographische Umfang der Zehnt und der *scultatia* Chur deckte sich offenbar nicht mit der Grafschaft Oberrätien. Bereits Pieth⁶⁷⁴ war der Meinung, die Zehnt Chur könnte punkto Ausmass mit dem alten *ministerium Curisinum* des karolingischen Reichsgutsurbars identisch gewesen sein, das bekanntlich nicht überliefert ist, dessen Umfang aber aus anderen Ämtern indirekt erschlossen werden kann.⁶⁷⁵ Als weiteres fiskalisch nutzbares Recht kam die Fischerei im Walensee und in der Seez hinzu.⁶⁷⁶ Ebenso gelangte die Kirche im Kastell Bonaduz/Rhäzüns⁶⁷⁷ mit dem Zehnten und den kirchlichen Rechten an das Bistum Chur.

Die einzelnen Begriffe, welche die verschiedenen Abgaben bezeichnen, verdienen einen gesonderten Blick, da sie einige Probleme aufwerfen. Es gelingt kaum, in jedem einzelnen Fall zweifelsfrei festzustellen, welche Arten von Gütern oder Abhängigen gemeint sind. Sinn der Aufzählung war offensichtlich, die Gesamtheit der dem König aus der *centena/scultatia* zustehenden Einkünfte zu erfassen.⁶⁷⁸

Die Begriffe sind: *censum [...] de pastu ovino et procuratione bannita falchonum et de hostisana [...] census et banni de ponte et omni venditione*. Die *hostisana* wird weiter unten im Zusammenhang mit dem Bergell eingehend behandelt.

Kaiser interpretiert die Termini folgendermassen: *censum [...] de pastu ovino* als Weidezins, *procuratione bannita falchonum* als Falkenabgabe, *banni*

⁶⁷³ Zur Deutung der Begriffe *scultatia*, *ministerium*, *centena* vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 267f. Die rätischen Schultheissen sind demzufolge in erster Linie «der Grafschaft nachgeordnete königliche Amtsträger, deren Kompetenzen hauptsächlich im Gerichtswesen und im militärischen Bereich zu suchen sind».

⁶⁷⁴ PIETH, Bündnergeschichte, S. 37. Ebenso CLAVADETSCHER, Hostisana und pretium comitis, S. 189f.

⁶⁷⁵ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 28.

⁶⁷⁶ Dass der Bischof von Chur im Raum Walenstadt grossen Einfluss besass, zeigt sich auch daran, dass in Walenstadt die Kirche (schon im 8. Jahrhundert) dem Bistumspatron St. Luzius geweiht wurde; der hl. Florinus kam erst später hinzu (spätestens beim Neubau der Kirche um 1200). Vgl. MÜLLER, Die rätischen Pfarreien, S. 482.

⁶⁷⁷ Die Kirche war dem hl. Georg geweiht; sie war die Mutterkirche der alten Pfarrei Rhäzüns-Bonaduz (die beiden Ortschaften bildeten bis 1667 eine ökonomische Einheit). Vgl. MÜLLER, Die rätischen Pfarreien, S. 449. Zum Begriff der «Kirchenkastelle» im Sinne einer rätischen Sonderentwicklung (Poeschel, Clavadetscher, Meyer) vgl. KAISER, Frühmittelalter, S. 112f., der diese Bauten als durchaus typische frühmittelalterliche Befestigungen sieht und nicht als rätische Spezialfälle.

⁶⁷⁸ KAISER, Churrätien, S. 122f.

de ponte et omni venditione als Brücken- und Verkaufszins(-zoll).⁶⁷⁹ Mayer deutet die Begriffe so: *censum* [...] *de pastu ovino* als Zins der Schafweide, *procuracione bannita falchonum* als «Monopol der Falkenjagd», *banni de ponte et omni venditione* als Brücken- und Marktzoll.⁶⁸⁰ Echte Differenzen bestehen also nur in der Interpretation der *procuratio bannita falchonum*. Elisabeth Meyer-Marthaler/Heinrich Schmid erklären *procuratio* als «(Rechts)-vertretung, Besorgung, Verwaltung».⁶⁸¹ Dies würde weniger auf eine Abgabe als vielmehr auf eine Verwaltung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Falkenjagd hindeuten. Der Begriff erscheint auch in anderen Diplomen, den späteren Sammelprivilegien, die allerdings als Vergleichsquellen nicht taugen, da sie sich auf die Urkunde von 960 beziehen.⁶⁸²

Die Abgabepflicht lastete auf den Freien, den *quartana* genannten Gütern, den Zinsgütern in den Bergen und in der Ebene und den *coloni montanarici*, den «Bergkolonen».⁶⁸³

Welche Rechte hatte der Bischof nun neben den Abgaben tatsächlich erhalten, wenn man auch die Schenkung von 958 mitberücksichtigt? Reinhold Kaiser meint, mit der Übertragung des Königshofes im *vicus* Chur habe der Bischof «im Stadt- und Stadtumlandgebiet sämtliche Herrschaftsrechte, die bisher noch dem König bzw. dem Grafen zustanden, übernommen», und zwar in dem Umfang, wie es ganz allgemein und umfassend schon im Diplom von 958 ausgedrückt sei, als die Hälfte der *civitas* an den Bischof kam, das heisst «mit den gleichen Gerichtsrechten und Rechten, wie sie zuvor dem König bzw. seinem Vertreter, dem Grafen, zustanden».⁶⁸⁴ Obwohl diese Interpretation auch aus den Urkunden selbst heraus sinngemäss erscheint, findet Clavadetscher Anhaltspunkte, dass Chur trotz der umfangreichen Privilegien des Bistums «keine rein bischöfliche Stadt» gewesen sei.⁶⁸⁵ Neben dem Umstand, dass nur der Hof an den Bischof gegangen sei, gebe es auch weitere, allerdings spätere Anzeichen dafür. So sei Chur noch im 14. Jahrhundert eine der Gerichtsstätten der Freigrafschaft Laax gewesen, und Eigenleute der Freiherren

⁶⁷⁹ KAISER, Churrätien, S. 122f.

⁶⁸⁰ MAYER, Geschichte des Bistums Chur I, S. 137.

⁶⁸¹ BUB I, Wort- und Sachregister, S. 484. Vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 270.

⁶⁸² Otto II. 976 (BUB I, Nr. 142 = MGH D O II. 124), Otto III. 988 (BUB I, Nr. 148 = MGH D O III. 48), Heinrich II. 1006 (BUB I, Nr. 156 = MGH D H II. 114), Konrad II. 1036 (BUB I, Nr. 177 = MGH D Ko II. 224), Heinrich III. 1040 (BUB I, Nr. 181 = MGH D H III. 34) und Heinrich IV. 1061 (BUB I, Nr. 197 = MGH D H IV. 77).

⁶⁸³ KAISER, Churrätien, S. 122; NIEDERSTÄTTER, Mancipia, servi und ancillae, S. 73.

⁶⁸⁴ KAISER, Churrätien, S. 125f.

⁶⁸⁵ Das Habsburgische Urbar, hrsg. von R. MAAG, Bd. I, Quellen zur Schweizerischen Geschichte 14, Basel 1894, S. 526.

von Rhäzüns seien im 13. Jahrhundert als Churer Bürger nachzuweisen.⁶⁸⁶ Das Reich und dessen Amtsleute respektive Rechtsnachfolger hätten in Chur während des ganzen Mittelalters gewisse Rechte behauptet.⁶⁸⁷ Inwieweit man aus diesen deutlich späteren Zeugnissen auf die Verhältnisse im Chur des 10. Jahrhunderts schliessen darf, wage ich nicht abschliessend zu beurteilen. Der «universale» und möglichst abschliessende Formulierungsstil des Diploms von 960 jedenfalls spricht eher gegen solche Annahmen.

Von zwei namentlich genannten Adeligen erfährt man, dass sie nun Opfer der ottonischen Kirchenpolitik wurden. In der Urkunde wird ausgesagt, dass der *comes ipsius loci*, Adalbert⁶⁸⁸, den Churer Königshof zu Lehen gehabt hatte. Unter dem Zubehör wurden, wie im Diplom von 956, eigens wieder die *vassellarii* genannt, die bereits unter dem Grafen und seinem Vater am Hof gedient hatten. Der Königshof hatte also bereits seit längerer Zeit nicht mehr dem Herrscher direkt zur Verfügung gestanden. Bei der Erwähnung der Mansen wird deutlich, dass ein Teil von ihnen als Lehen vergeben war, ein anderer als Salland direkt der *curtis dominica*⁶⁸⁹ unterstand. Auf diese Weise wurden «die für die Bewirtschaftung des Sallandes erforderlichen Arbeitsressourcen durch Verlehnung etlicher zugehöriger Hufen an Amtsträger wie den *villicus* oder an Ministerialen verringert.»⁶⁹⁰ Ebenso gelangten die Lehen des gräflichen Vasallen Berenhard an den Bischof. Die Grafschaft wurde durch solche Massnahmen entscheidend geschwächt: der Graf verlor nicht nur seinen Sitz, sondern auch seine wirtschaftliche Basis.⁶⁹¹ Der Bischof war zur bedeutendsten politischen Macht in Rätien aufgestiegen.

Das Tal Bergell gelangte aufgrund der Schenkung von 960 vollständig an den Bischof. Erstmals unter den Ottonen erhielt ein Bischof in diesem Raum ausdrücklich die gräfliche Gerichtsbarkeit.⁶⁹² Auch später sind im Bergell ausschliesslich bischöfliche Herrschaftsrechte festzustellen. Der Bischof übte die Gerichts- und Bannrechte aus; ebenso fielen die auf das karolingische *ministerium* zurückgehenden Reichsrechte an das Bistum Chur. Allgemeine Reichsverwaltung und Reichsgutsverwaltung verschmolzen. Voraussetzung

⁶⁸⁶ BUB II, Nr. 1123 vom 20. Februar 1283.

⁶⁸⁷ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 333.

⁶⁸⁸ BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209: Adalbert (von Bregenz?), Graf in Oberrätien.

⁶⁸⁹ Zum Begriff vgl. GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 379ff. Den Begriff *terra dominica* möchten CLAVADETSCHER, Flumamen, S. 246f., und Grüninger für das ottonische Rätien als «Königsgut» deuten.

⁶⁹⁰ ZOTZ, Grundherrschaft des Königs im Deutschen Reich, S. 83.

⁶⁹¹ BÜHLER, Chur im Mittelalter, S. 31; CLAVADETSCHER, Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten, S. 218.

⁶⁹² FINCK v. FINCKENSTEIN, Bischof und Reich, S. 94; KAISER, Churrätien, S. 126.

für diesen Vorgang war wohl der allmähliche Rückgang der königlichen Macht seit dem 9. Jahrhundert, was zwei parallele Organisationen nicht mehr rechtfertigte. Der Bischof wurde damit zum Nachfolger des Grafen, der bereits Grafschaft und Reichsgutsbezirk in seiner Hand vereinigt hatte.⁶⁹³

Hoffmann untersucht diese Vorgänge in seinem Beitrag über «Grafschaften in Bischofshand» und möchte darin keine «normale» Grafschaftsschenkung sehen, da es nicht nur um Hoheitsrechte (insbesondere die Gerichtsbarkeit), sondern auch um wirtschaftliche Einkünfte gegangen sei, die das Bistum Chur für das abgetauschte Gut hätten schadlos halten sollen. Im Wesentlichen handle es sich also um eine Reichgutsschenkung, die mit einer Bannimmunität gekoppelt gewesen sei, was freilich «de facto auf eine kleine Grafschaft hinausgelaufen» sei.⁶⁹⁴ Die nächsten deutschen Könige haben die Verfügung immer wieder bestätigt.⁶⁹⁵ Allerdings sind die Nachurkunden minim verändert, vor allem Otto III. fügte Burg, Zehntkirche und Forst hinzu.

Ob der Graf aus dem Bergell völlig verdrängt wurde, ist nicht festzustellen; weitere Erwähnungen bleiben freilich aus. Im erweiterten Bestätigungsdiplom Ottos III. wurde anscheinend dem gesamten Besitz des Bistums einschliesslich des Bergells die Immunität verliehen und bestimmt, dass dort nur der vom Bischof ernannte Vogt Recht sprechen durfte, *sicut mos est in aliis episcopiis nostri regni*.⁶⁹⁶ Die Herrschaft des Bischofs im Tal konnte sich indes längerfristig nicht ohne Schwierigkeiten halten.

Die Steuer- und Zolleinkünfte Churs wurden durch die Übertragung des Bergells erheblich vermehrt.⁶⁹⁷ Dem Bischof stand nun zusätzlich zu dem in Chur erhobenen Transit- und Marktzoll auch der Zoll im Bergell zu. Zwischen Chur und dem Bergell existierten damals keine weiteren Zollstellen, und Nisslmüller interpretierte dies sogar als uneingeschränkte Herrschaft der Churer Bischöfe über das Gebiet von Chur bis ins Bergell.⁶⁹⁸ Oehlmann folgert hingegen aus der Urkunde von 960, dass der Wegzoll in das Bergell bereits in Chur erhoben worden sei.⁶⁹⁹ An den tatsächlichen Verhältnissen

⁶⁹³ CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 334.

⁶⁹⁴ HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 392.

⁶⁹⁵ So Otto II. 976 (BUB I, Nr. 142 = MGH D O II. 124), Otto III. 988 (BUB I, Nr. 148 = MGH D O III. 48), Heinrich II. 1006 (BUB I, Nr. 156 = MGH D H II. 114), Konrad II. 1036 (BUB I, Nr. 177 = MGH D Ko II. 224), Heinrich III. 1040 (BUB I, Nr. 181 = MGH D H III. 34) und Heinrich IV. 1061 (BUB I, Nr. 197 = MGH D H IV. 77).

⁶⁹⁶ BUB I, Nr. 148 = MGH D O III. 48.

⁶⁹⁷ KAISER, Churrätien, S. 122.

⁶⁹⁸ NISSLMÜLLER, Bündner Alpenpässe, S. 43. Vgl. KAISER, Churrätien, S. 224f.

⁶⁹⁹ OEHLMANN, Alpenpässe, S. 181; BUB I, Nr. 119 = MGH D O I. 209: *modo vero in eodem loco Curia datum*.

ändert dies jedoch wenig. Von Otto II. erhielt das Bistum Chur schliesslich noch den Brückenzoll an der Maira in Chiavenna.⁷⁰⁰

Zwei Begriffe im Diplom, *hostisana* und *pretium comitis*, bedürfen der gesonderten Erörterung. Ich stütze mich hierzu hauptsächlich auf die Ausführungen Clavadetschers. Die erwähnten Begriffe finden sich ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Bergell und dem Engadin. Gerade die *hostisana* ist schwer zu definieren, weil sie in der Urkunde von 960 überhaupt erstmals auftaucht, und alle Königsurkunden mit späteren Belegen von diesem Diplom abhängen.⁷⁰¹ In Privaturkunden erscheint der Begriff nicht. Das Urkundenmaterial gibt also zu einem Vergleich nichts her. Clavadetscher deutet dies als eine «spezifisch rätische Einrichtung».⁷⁰² Die *hostisana* sei ein auf dem Königsgut lastender Zins.⁷⁰³ Im 15. und 16. Jahrhundert lasse sie sich als Widderzins aus den beiden Kommunen Unterport und Obport im Bergell fassen. Nach Clavadetscher kann man davon ausgehen, dass es sich dabei grundsätzlich um die gleiche Abgabe handelt.⁷⁰⁴

Das *pretium comitis*, für das wesentlich mehr Belege vorhanden sind, wurde in Geld entrichtet.⁷⁰⁵ Diese Abgabe muss schon vor 960 erhoben worden sein, da ein *pretium comitis* eine Grafschaft voraussetzt, und einen Grafen gab es im Bergell nur vor der 960er-Schenkung. Das *pretium comitis* wurde wohl schon im 9. Jahrhundert an den Grafen bezahlt.

Die *hostisana* und das *pretium comitis* haben ihren Ursprung Clavadetscher zufolge im Frühmittelalter. Beide Abgaben erhielten sich im Bergell und Engadin auch unter der neuen Herrschaft des Bistums Chur. Das Oberengadin fiel wie das Bergell schon früh an den Bischof, möglicherweise

⁷⁰⁰ BUB I, Nr. 146 = MGH D O II. 237 (5. Dezember 980). GRÜNINGER, Grundherrschaft, S. 287, sieht einen Zusammenhang zur Heerfolge Bischof Hiltibalds beim zweiten Italienzug Ottos II. von 980. Die Übertragung des Brückenzolls belege «das beginnende Ausgreifen des Bistums Chur entlang der Passrouten nach Süden».

⁷⁰¹ Otto II. 976 (BUB I, Nr. 142 = MGH D O II. 124), Otto III. 988 (BUB I, Nr. 148 = MGH D O III. 48), Heinrich II. 1006 (BUB I, Nr. 156 = MGH D H II. 114), Konrad II. 1036 (BUB I, Nr. 177 = MGH D Ko II. 224), Heinrich III. 1040 (BUB I, Nr. 181 = MGH D H III. 34) und Heinrich IV. 1061 (BUB I, Nr. 197 = MGH D H IV. 77).

⁷⁰² CLAVADETSCHER, *Hostisana und pretium comitis*, S. 188f.

⁷⁰³ Ebenso KAISER, *Churrätien*, S. 122. Etwas hilflos wirkt der Erklärungsversuch im Wort- und Sachregister des BUB I: Meyer-Marthaler/Schmid merken zu *hostisana* an: «*Feldzug* (?), vgl. ital. *osteggiare* «zu Felde ziehen»». Ein Sinnzusammenhang mit der Urkundenstelle ist nicht feststellbar.

⁷⁰⁴ CLAVADETSCHER, *Hostisana und pretium comitis*, S. 190f.

⁷⁰⁵ CLAVADETSCHER, *Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten*, S. 223; DERS., *Hostisana und pretium comitis*, S. 195.

schon vor dem Bergell.⁷⁰⁶ Sowohl im Bergell als auch im Oberengadin lagen alle Befestigungen in der Hand des Bischofs, ebenso die Zollrechte und die gesamte weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit. In beiden Tälern ernannte der Bischof aus einem Dreivorschlag der Gerichtsgemeinde verschiedene Beamte, und er bestätigte die Notare. Im Unterengadin und Vinschgau verfügten die Edelfreien über die gleichen Rechte, welche im Bergell und Oberengadin dem Bischof zukamen. Der Erwerb von ehemaligen Reichsgut- und Reichsrechten muss bei der Herrschaftsbildung für die Grafen und den Bischof bzw. die Edelfreien eine wichtige Rolle gespielt haben.⁷⁰⁷

Die Herkunft des Churer Gutes Kirchheim unter Teck wurde bislang nicht gleich eingehend wie breisgauische und ortenauische Besitztitel erforscht. Der alemannische Herzog Burchard I. hatte die Vogtei über Lorscher Güter im Neckargau inne, die sich in grosser Zahl um Kirchheim herum befanden, was auf burchardingischen Einfluss in diesem Raum verweist.⁷⁰⁸ Eventuell lässt sich für Kirchheim unter Teck – früherer Besitz König Konrads von Burgund – und im Neckargau eine inneralemannische Position Burchards I. annehmen. Die These, Kirchheim unter Teck sei als Erbe Burchards I. über Berta an König Konrad von Burgund, an das Bistum Chur und schliesslich an das ottonische Königtum gelangt⁷⁰⁹, gewinnt dadurch an Gewicht. Neben dem Einfluss Burchards I. auf die inneralemannischen Gebiete ist das Interesse des Königturns an diesem Raum bedenkenswert: Es heisst in der vorliegenden Urkunde, Chur habe diesen Ort *ob commodam sibi utilitatem* an Otto I. abgetreten. Die, wie gezeigt, umfangreiche Gegenleistung des Königs macht die Bedeutung des Tauschs offenkundig.⁷¹⁰

Ein geringfügigeres Problem sei der Vollständigkeit halber hier ebenfalls behandelt. Die Formulierung *in Raine et Pictaso*⁷¹¹ *ecclesiam* in der Urkunde

⁷⁰⁶ Diese Überlegung bei: CLAVADETSCHER, *Hostisana und pretium comitis*, S. 196 und DERS., *Herrschaftsbildung*, S. 334f.: Aufgrund der beiden Begriffe möchte Clavadetscher schliessen, dass das Oberengadin schon vor dem Bergell an das Bistum Chur gelangt sei, was aus geographischen Gründen einleuchtet (es hätte als wichtiges Zwischenglied zum Julierpass sonst auch in Hinblick auf den Besitz des Bergells gefehlt). Man würde andernfalls 960 nicht das Bergell, sondern das Oberengadin als Schenkungsobjekt erwarten, wenn es nicht bereits bischöflich gewesen wäre.

⁷⁰⁷ CLAVADETSCHER, *Schicksal von Reichsgut und Reichsrechten*, S. 223ff.; LOOSE, *Vinschgau*, S. 15f.

⁷⁰⁸ ZOTZ, *Der Breisgau und das alemannische Herzogtum*, S. 65.

⁷⁰⁹ Vgl. KELLER, *Kloster Einsiedeln*, S. 102. Konrad hatte die Besetzung auf dem Hoftag zu Kloppenheim im Tausch gegen Churer Besitz im Elsass an das Bistum Chur weitergereicht.

⁷¹⁰ Diese Überlegungen bei ZOTZ, *Der Breisgau und das alemannische Herzogtum*, S. 72ff.

⁷¹¹ Riein und Pitasch, *Krs. Ilanz*.

lässt offen, ob es sich bei Riein und Pitasch um eine oder um zwei Kirchen handelt. Meyer-Marthaler/Perret gehen von zwei Kirchen aus, wie aus dem Regest zur vorliegenden Urkunde und einer weiteren Anmerkung hervorgeht.⁷¹² Riein hatte Mitte des 9. Jahrhunderts eine zehntberechtigte Pfarrkirche, welche mit einer Hufe Land als Zubehör als königliches Lehen ausgegeben war.⁷¹³ Archäologisch oder baugeschichtlich kann in Pitasch für diese Epoche kein kirchlicher Bau nachgewiesen werden. Die früheste Kirche datiert aus dem 12. Jahrhundert.⁷¹⁴ Auch aufgrund von Textvergleichen der vorliegenden Urkunde und weiterer Urkundenstellen kommt Clavadetscher zum Schluss, nur in Riein habe es eine Kirche gegeben.⁷¹⁵ Nachdem diese 960 bischöflich geworden war, nahm ihr Chur die Pfarrrechte weg und unterstellte sie später der Kirche Sagogn (zwischen 960 und ca. 1290); Clavadetscher interpretiert dies als Stärke des bischöflichen Eigenkirchenrechts.⁷¹⁶

7.13 Weitere Quellen zu Hartbert für das Jahr 960

Am 16. Mai 960 soll sich Hartbert neben vielen anderen Fürsten in Kloppenheim⁷¹⁷ aufgehalten haben.⁷¹⁸ Dort schenkte Otto I. den Mönchen von Disentis die Kirche in Pfäffikon SZ samt Zubehör, überwies denselben den Königshof in Domat/Ems und verlieh dem Kloster das Recht auf freie Abtwahl.⁷¹⁹ Hartberts Name wird in diesem Diplom allerdings nicht erwähnt.

Am Weihnachtstag 960 nahm Hartbert in Regensburg an einer Reichsversammlung teil. Auch Gesandte Papst Johannes' XII. sowie viele deutsche

⁷¹² BUB I, S. 393 Anm. 5: «Die Kirche von Riein wurde mit derjenigen von Pitasch durch königliche Schenkung im Jahr 960 an die bischöfliche Kirche Chur übertragen.»

⁷¹³ BUB I, S. 393 (*Ministerium in Tuuerasca*).

⁷¹⁴ POESCHEL, Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden IV, S. 88.

⁷¹⁵ Gemäss CLAVADETSCHER, Schicksal bischöflicher Eigenkirchen, S. 228, deutet die Wortstellung darauf hin: so heisse es *aecclesiam [...] in castello Beneduces* [et Ruzunnes] (BUB: die Kirche im Kastell zu Bonaduz und Rhäzüns); hier stehe also (*a*)*ecclesia* vor den Ortsnamen, im Falle von Riein und Pitasch aber danach. Dass *in* in beiden Fällen nur einmal stehe, kennzeichne die beiden Ortsnamen jeweils als Einheit, als *ein* Rechtsobjekt, das sich auf *zwei* Ortschaften bezogen habe. Anders im Falle von *piscationem ...* [in lacu Riuno] *et in aqua Sedes*, wo die beiden *in* zeigten, dass es sich je um ein Fischereirecht handle, wobei *piscatio* in der Einzahl stehe. – Auch MÜLLER, Die rätischen Pfarreien, S. 463f., geht von nur einer Kirche (in Riein) aus.

⁷¹⁶ CLAVADETSCHER, Schicksal bischöflicher Eigenkirchen, S. 227ff., 233.

⁷¹⁷ Kloppenheim, seit 1928 Stadtteil der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden.

⁷¹⁸ KÖPKE/DÜMMLER, Otto der Große, S. 312.

⁷¹⁹ BUB I, Nr. 117 = MGH D O I. 208.

und italienische Bischöfe waren angereist, unter ihnen Erzbischof Wilhelm von Mainz und Bischof Ulrich von Augsburg. Die Themen der Beratungen sind allerdings nicht bekannt. An der Vigil vor Weihnachten wurden viele Reliquien übertragen und dem Kaiser übergeben; genannt werden jene des hl. Mauritius.⁷²⁰ Vielleicht erhielt der König von Hartbert zu diesem Zeitpunkt auch die Reliquie vom Haupt des hl. Florinus, die heute noch im Dom zu Regensburg aufbewahrt wird. Otto I. blieb bis zum Februar 961 in Regensburg und begab sich anschliessend nach Worms, wo Otto II. zum künftigen König gewählt wurde.

⁷²⁰ Annalista Saxo, MGH SS 37, S. 194f.